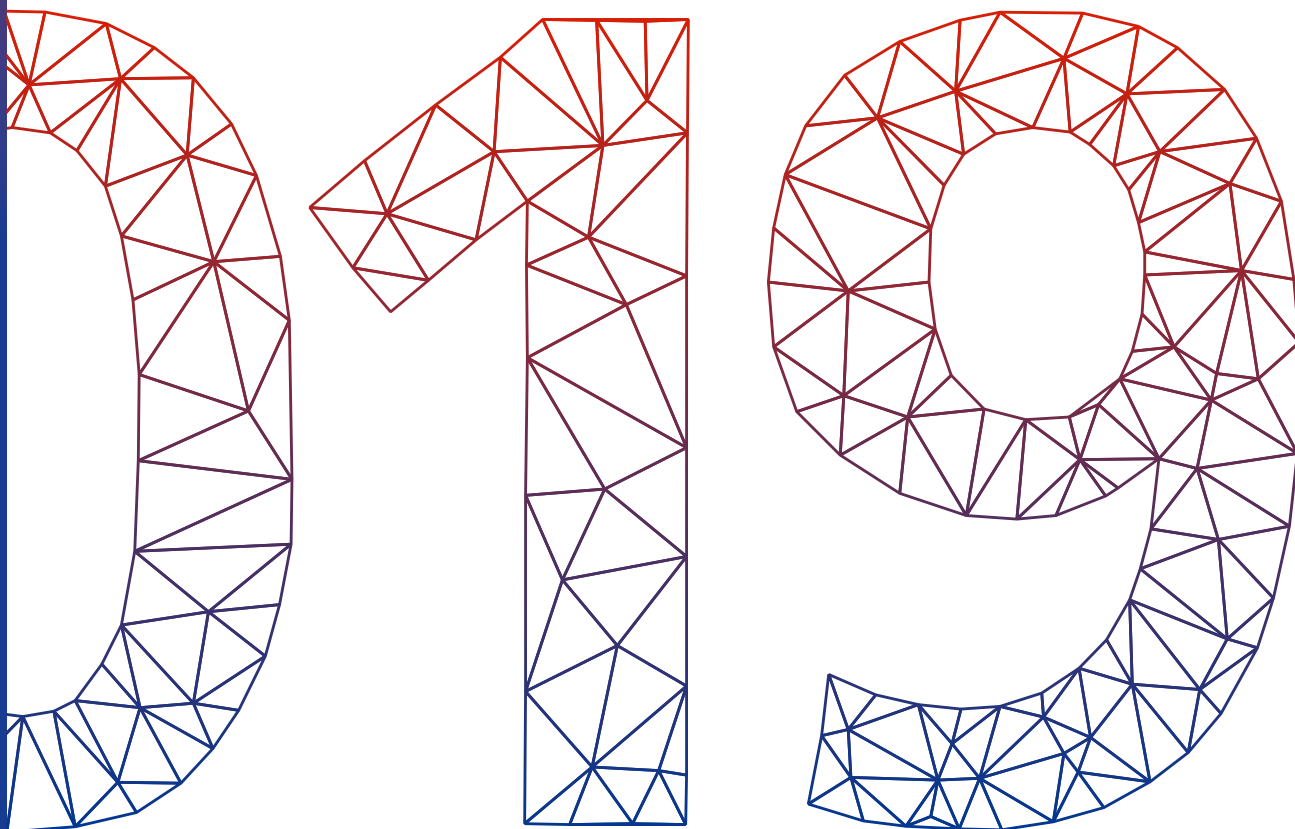


Jahresrechnung



Jahresrechnung 2019

Berichtsjahr

1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

- 4 Bilanz**
- 5 Erfolgsrechnung**
- 5 Gesamtergebnisrechnung**
- 6 Eigenkapitalnachweis**
- 7 Geldflussrechnung**

Anhang

- 10 1 Geschäftstätigkeit
- 11 2 Grundlagen der Rechnungslegung
- 13 3 Rechnungslegungsgrundsätze
- 19 4 Wesentliche Schätzungen und Managementbeurteilungen
- 20 5 Management des Finanzrisikos
- 28 6–10 Anhänge zur Bilanz
- 46 11–14 Anhänge zur Erfolgsrechnung
- 50 15–18 Übrige Anhänge

57 Bericht der Revisionsstelle

Bilanz

in TCHF

Anhang

31.12.2019

31.12.2018

Aktiven

Flüssige Mittel	5	107 302	108 745
Forderungen aus Leistungen	5	4 222	5 041
Übrige Forderungen	5	11 999	4 548
Sachanlagen	6	4 429	4 900
Immaterielle Anlagen	7	6 520	6 942
Anlagen im Leasing	9	31 062	34 786
Total Aktiven		165 534	164 962

Passiven

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5	1 254	1 245
Übrige Verbindlichkeiten	5	2 297	7 421
Rückstellungen	8	1 076	982
Leasingverbindlichkeiten	9	31 355	34 914
Leistungen an Arbeitnehmer	10	81 344	72 868
Fremdkapital		117 326	117 430
Gewinnvortrag		9 904	11 866
Kumulierte versicherungsmathematische Verluste		-57 400	-48 172
Reserven FINMAG		95 704	83 838
Eigenkapital		48 208	47 532
Total Passiven		165 534	164 962

Erfolgsrechnung

in TCHF	Anhang	2019	2018
Aufsichtsabgaben	11	112 170	104 323
Gebühren	11	19 439	25 236
Übrige Erträge	11	816	995
Wertminderungen auf finanziellen Vermögenswerten	5	24	-24
Nettoertrag		132 449	130 530
Personalaufwand	12	-97 851	-95 465
Informatikaufwand	13	-13 089	-10 818
Übriger Betriebsaufwand	14	-5 052	-5 180
Abschreibungen auf Anlagevermögen	6, 7, 9	-5 664	-6 390
Betriebsaufwand		-121 656	-117 853
Betriebsergebnis		10 793	12 677
Finanzertrag		5	6
Finanzaufwand		-894	-817
Finanzergebnis		-889	-811
Gewinn		9 904	11 866

Gesamtergebnisrechnung

in TCHF	Anhang	2019	2018
Gewinn		9 904	11 866
Sonstiges Ergebnis			
– Versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste)	10	-9 228	-7 387
Gesamtergebnis		676	4 479

Das sonstige Ergebnis wird nicht in die Erfolgsrechnung übertragen.

Eigenkapitalnachweis

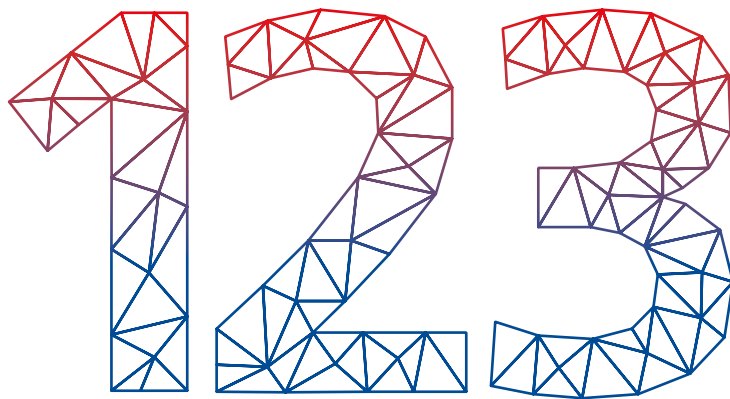
in TCHF	Anhang	Gewinn/ Verlust- vortrag	Kumulierte vers.-math. Verluste	Reserven FINMAG	2018
					Total
Stand per 1.1.		11 616	-40 785	72 222	43 053
Gewinn		11 866	-	-	11 866
Sonstiges Ergebnis	10	-	-7 387	-	-7 387
Gesamtergebnis		23 482	-48 172	72 222	47 532
Umbuchung Reserven		-11 616	-	11 616	-
Stand per 31.12.		11 866	-48 172	83 838	47 532
					2019
Stand per 1.1.		11 866	-48 172	83 838	47 532
Gewinn		9 904	-	-	9 904
Sonstiges Ergebnis	10	-	-9 228	-	-9 228
Gesamtergebnis		21 770	-57 400	83 838	48 208
Umbuchung Reserven		-11 866	-	11 866	-
Stand per 31.12.		9 904	-57 400	95 704	48 208

Geldflussrechnung

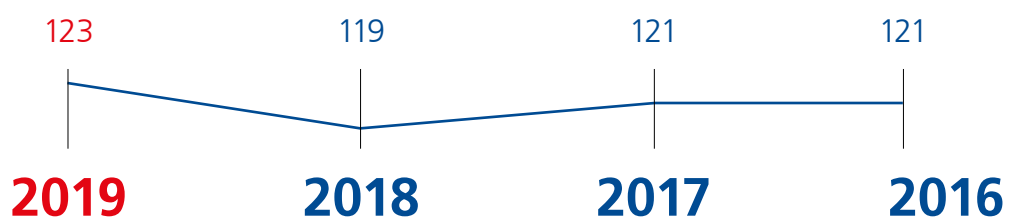
in TCHF	Anhang	2019	2018
Gewinn		9 904	11 866
Abschreibungen/Wertminderungen auf dem Anlagevermögen	6, 7, 9	5 664	6 390
Wertminderungen auf finanziellen Vermögenswerten	5	-98	4
(Zunahme)/Abnahme Forderungen aus Leistungen	5	917	-249
(Zunahme)/Abnahme übrige Forderungen	5	-7 451	-543
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5	9	421
Zunahme/(Abnahme) Leistungen an Arbeitnehmer	10	-752	-3 108
Zunahme/(Abnahme) übrige Verbindlichkeiten	5	-5 124	2 598
Zunahme/(Abnahme) Rückstellungen	8	-118	29
Erhaltene Zinsen		-4	-4
Bezahlte Zinsen		851	769
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit		3 798	18 173
Investitionen Sachanlagen	6	-220	-
Investitionen immaterielle Anlagen	7	-630	-2 511
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-850	-2 511
Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	9	-3 559	-3 674
Bezahlte Zinsen	9	-832	-753
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		-4 391	-4 427
Veränderung flüssige Mittel		-1 443	11 235
Flüssige Mittel Anfang Jahr		108 745	97 510
Flüssige Mittel Ende Jahr		107 302	108 745
Zu den flüssigen Mitteln gehören:			
Kassabestände		2	1
Sichtguthaben bei Finanzinstituten		7 301	3 245
Sichtguthaben bei der EFV		100 000	105 500
Risikovorsorge auf den flüssigen Mitteln		-1	-1
Total flüssige Mittel		107 302	108 745

Der Gesamtaufwand der FINMA ist seit Jahren weitgehend stabil

Die FINMA ist in den ersten Jahren des Bestehens als Folge der Finanzkrise gewachsen. Seit 2012 sind die Kosten der FINMA, die vollumfänglich durch die Beaufsichtigten gedeckt werden, weitgehend stabil.



Mio. CHF



Anhang

- 10** 1 Geschäftstätigkeit
- 11** 2 Grundlagen der Rechnungslegung
- 13** 3 Rechnungslegungsgrundsätze
- 19** 4 Wesentliche Schätzungen und Managementbeurteilungen
- 20** 5 Management des Finanzrisikos
- 28** 6 Sachanlagen
- 30** 7 Immaterielle Anlagen
- 32** 8 Rückstellungen
- 34** 9 Leasingverträge
- 37** 10 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Leistungen an Arbeitnehmer
- 46** 11 Aufsichtsabgaben, Gebühren und übrige Erträge
- 48** 12 Personalaufwand
- 48** 13 Informatikaufwand
- 49** 14 Übriger Betriebsaufwand
- 50** 15 Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Institutionen und Personen
- 54** 16 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen
- 54** 17 Staatshaftungsgesuche
- 54** 18 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

1 Geschäftstätigkeit

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA mit Sitz in Bern, Schweiz, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und gehört zur dezentralen Bundesverwaltung. Als unabhängige Aufsichtsbehörde hat sie den gesetzlichen Auftrag, sich für den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie für den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte einzusetzen.

Mit dem Individualschutz sollen Finanzmarktkunden vor Insolvenzen der Finanzinstitute, vor unlauteren Geschäftspraktiken und vor Ungleichbehandlung im Börsenbereich geschützt werden. Der Funktionsschutz dient dazu, die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Ein wirksamer Individualschutz und ein solider Funktionsschutz stärken darüber hinaus das Ansehen und die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes.

Die FINMA hat hoheitliche Befugnisse über Banken und Effekthändler, Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen, Produkte und Institute nach Kollektivanlagengesetz sowie über Versicherungsvermittler. Sie bewilligt den Betrieb von Unternehmen der beaufsichtigten Branchen. Mit ihrer Überwachungstätigkeit stellt die FINMA sicher, dass sich

die Beaufsichtigten an die Gesetze und Verordnungen halten und die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd erfüllen. Die FINMA ist zuständig für die Geldwäschereibekämpfung, leistet Amtshilfe, spricht Sanktionen aus und wickelt bei Bedarf Sanierungsverfahren und Konkurse ab.

Die FINMA ist auch Aufsichtsbehörde im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften, führt Verfahren beziehungsweise erlässt Verfügungen zur Durchsetzung des Aufsichtsrechts und erstattet im Verdachtsfall Strafanzeige bei den zuständigen Strafbehörden. Die FINMA ist ausserdem Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und insbesondere Beschwerdeinstanz für die Anfechtung von Verfügungen der Übernahmekommission (UEK).

Schliesslich arbeitet die FINMA bei Gesetzgebungsverfahren mit und erlässt, wo dazu ermächtigt, eigene Verordnungen. Mit Rundschreiben informiert sie über die Auslegung und die Anwendung des Finanzmarktrechts. Darüber hinaus ist sie für die Anerkennung von Selbstregulierungen zuständig.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

Die vorliegende Jahresrechnung der FINMA wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

Als Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung mit eigener Rechnung wird die FINMA nach Art. 55 Finanzhaushaltgesetz (FHG) vollständig in die «Konsolidierte Rechnung Bund» aufgenommen. Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um den Einzelabschluss mit Berichtsperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember 2019. Diese Jahresrechnung wird in Schweizer Franken, der funktionalen Währung der FINMA, dargestellt.

Alle Zahlen werden, sofern nicht anders ausgeführt, in Tausend Schweizer Franken (TCHF) angegeben. Aktiven und Passiven sind, wenn nicht anders erwähnt, zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Ferner wird die Bilanz nicht in kurz- (bis zwölf Monate) und langfristige Positionen unterteilt, sondern ist nach absteigender Liquidität gegliedert.

Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Diese Jahresrechnung wurde am 4. März 2020 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Revidierte und neue Standards

Die sich aus der erstmaligen Anwendung neuer oder überarbeiteter Standards und Interpretationen ergebenden Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden retrospektiv angewendet, sofern eine prospektive Anwendung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die folgenden für das Geschäftsjahr 2019 neu anwendbaren und/oder geänderten Standards und Interpretationen haben keinen Einfluss auf die Jahresrechnung der FINMA:

Standard	Bezeichnung	Inkrafttreten	Anwendbarkeit
IFRS 9	Finanzinstrumente: Anpassungen zu Vorfälligkeitsregelungen mit negativen Ausgleichsleistungen	1. Januar 2019	Nein
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer: Anpassungen zu Planänderung, -kürzung oder -abgeltung	1. Januar 2019	Nein
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen: Die Anpassungen stellen die Behandlung von langfristigen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen klar.	1. Januar 2019	Nein
IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung: IFRIC 23 ergänzt die Regelungen in IAS 12 hinsichtlich der Berücksichtigung von Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung von Sachverhalten und Transaktionen.	1. Januar 2019	Nein
Verschiedene Standards	Jährliche Verbesserungen an IFRS 2015–2017 – Änderungen an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen – Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern – Änderungen an IAS 23 Fremdkapitalkosten	1. Januar 2019	Nein

Diese neuen und/oder überarbeiteten Standards sowie Interpretationen treten erstmals für das Geschäftsjahr 2020 oder später in Kraft:

Standard	Bezeichnung	Inkrafttreten	Anwendbarkeit
IFRS 17	Versicherungsverträge: Der Standard wurde im Mai 2017 vom IASB veröffentlicht und ist der erste umfassende IFRS-Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen. Er ersetzt den Interimsstandard IFRS 4.	1. Januar 2021	Nein
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse: überarbeitete Definition eines Geschäftsbetriebs	1. Januar 2020	Nein
IAS 1 und IAS 8	Darstellung des Abschlusses und Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler: überarbeitete Definition der Wesentlichkeit	1. Januar 2020	Ja
Rahmenkonzept	Überarbeitete Definitionen von Vermögenswerten und Schulden und neue Leitlinien zu Bewertung und Ausbuchung sowie Ausweis und Angaben	1. Januar 2020	Ja
Verschiedene Standards	Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards.	1. Januar 2020	Ja
Verschiedene Standards	Reform der Referenzzinssätze (Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7)	1. Januar 2020	Nein

Jährliche Verbesserungen der IFRS werden nur aufgeführt, wenn sie auf die Finanzberichterstattung der FINMA anwendbar sind.

Die FINMA verzichtet im vorliegenden Abschluss auf die frühzeitige Anwendung der Neuerungen und Änderungen, die erst für das Geschäftsjahr 2020 oder später in Kraft treten. Somit wirken sich diese nicht auf die vorliegende Jahresrechnung aus.

Für die neu publizierten Standards und Anpassungen von Standards werden keine materiellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung erwartet.

3 Rechnungslegungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Bargeldbestände in Schweizer Franken, frei verfügbare Guthaben bei Schweizer Finanzinstituten sowie das Deposito-konto bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV). Auf diesem als Kontokorrent geführten Konto deponiert die FINMA einerseits ihre Liquiditätsüberschüsse und erhält andererseits von der EFV zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft Darlehen zu marktkonformen Bedingungen (Art. 17 Abs. 2 FINMAG).

Die Bargeldbestände sowie die Sichtguthaben sind kurzfristiger Natur und werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Die Risikovorsorge auf den Forderungen gegenüber Finanzinstituten erfolgt nach dem ECL-Modell und wird basierend auf den Ratingklassifizierungen anerkannter Ratingagenturen ermittelt. Die Risikovorsorge wird als Minus-Aktivum zu den flüssigen Mitteln, der Aufwand in der Erfolgsrechnung als Wertminderung auf finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen.

Forderungen aus Leistungen

Forderungen aus Leistungen sind Ertragsguthaben, die aus den jährlichen Aufsichtsabgaben der Beaufsichtigten, aus Gebühren und für Dienstleistungen entstehen. Sie sind kurzfristiger Natur (Zahlungsziel: 30 Tage) und enthalten keine wesentliche Finanzierungs-komponente. Forderungen aus Leistungen unterliegen dem Geschäftsmodell «Halten» und werden zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Risikovorsorge bilanziert. Dafür wendet die FINMA das vereinfachte Verfahren für die Risikovorsorge an, das bereits beim erstmaligen Ansatz eine Risikovorsorge in Höhe des Gesamtlaufzeit-ECL erfasst. Dabei kommt eine Wertberichtigungstabelle zur Anwendung, die auf historischen Ausfällen, angepasst um aktuelle Informationen und Erwartungen bezüglich der Ausfälle, basiert. Die erfolgswirksame Bildung und die Auflösung von Wertminderungen auf Forderungen aus Leistungen werden als Wertminderungen auf finanziellen Vermögenswerten erfasst und ausgewiesen.

Übrige Forderungen

Übrige Forderungen sind kurzfristige Forderungen, die nicht als Forderung aus Leistungen bilanziert sind. Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten und, sofern sie sich als Finanzinstrumente qualifizieren, abzüglich Risikovorsorge bilanziert. Die erfolgswirksame Bildung und die Auflösung von Wertminderungen auf den übrigen Forderungen werden als Wertminderungen auf finanziellen Vermögenswerten erfasst und ausgewiesen.

Neben den sonstigen Forderungen, die auch die aktiven Rechnungsabgrenzungen beinhalten, werden in der Position insbesondere folgende Geschäftsvorfälle ausgewiesen:

Angefangene Arbeiten

Die FINMA fakturiert basierend auf der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV) ihre Leistungen an jene, die eine Verfügung oder ein Aufsichtsverfahren veranlassen oder eine Dienstleistung der FINMA in Anspruch nehmen. Die Abgrenzungen der im Berichtsjahr erbrachten, aber noch nicht fakturierten Leistungen werden als übrige Forderung ausgewiesen. Die Ermittlung und Verbuchung der Abgrenzung basiert auf dem Fertigstellungsgrad der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit.

Unter-/Überdeckung Aufsichtsabgabe

Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgaben gestützt auf ihre Rechnung für das dem Abgabebjahr vorangegangene Jahr. Ergibt sich in der Rechnung der FINMA für das Berichtsjahr eine Unter- oder Überdeckung, so wird der entsprechende Betrag nach Art. 14 Abs. 3 FINMA-GebV pro Aufsichtsbereich auf das nächste Rechnungsjahr übertragen, was zu einer übrigen Forderung beziehungsweise übrigen Verbindlichkeit führt.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bilanziert.

Die Abschreibung erfolgt linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer oder, falls kürzer, über die vereinbarte Vertragsdauer und wird in der Erfolgsrechnung in der Position Abschreibungen auf Anlagevermögen erfasst.

Die geschätzte Nutzungsdauer pro Anlageklasse für die laufende Berichtsperiode und die Vergleichsjahre beträgt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Mobiliar und Einrichtungen	4–25
Hardware Informatik	2–8
Immobilien	1–15

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode eines Vermögenswerts werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Buchwert eines Sachanlagevermögenswerts wird bei Veräusserung oder zum Zeitpunkt, zu dem kein weiterer Nutzenzufluss aus der fortgesetzten Nutzung oder der Veräusserung erwartet wird, ausgebucht. Ein Abgangserlös oder -verlust wird als übriger Ertrag oder übriger Betriebsaufwand ausgewiesen.

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Vermögenswerte werden beim erstmaligen Ansatz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Immaterielle Anlagen werden aktiviert, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Anschaffungs-/Herstellungskosten können verlässlich ermittelt werden;
- Die immaterielle Anlage ist identifizierbar, das heisst, der Vermögenswert ist separierbar oder beruht auf vertraglichen oder gesetzlichen Rechten;
- Die Verfügungsmacht über den immateriellen Vermögenswert ist gegeben;
- Es ist wahrscheinlich, dass der FINMA aus dem immateriellen Vermögenswert ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen entstehen wird.

Eingekaufte Softwarelizenzen werden beim erstmaligen Ansatz zu Anschaffungskosten bilanziert. Diese setzen sich aus dem Kaufpreis und den weiteren für die Inbetriebnahme anfallenden Kosten (beispielsweise Customizing) zusammen. Interne und externe Kosten im Zusammenhang mit der Eigenentwicklung von unternehmensspezifischen Softwareapplikationen werden als immaterielle Anlagen aktiviert, wenn ein künftiger mehrjähriger Nutzen wahrscheinlich ist.

Die erbrachten Eigenleistungen für die Entwicklung von Software werden im übrigen Ertrag der laufenden Rechnung erfasst. Über- und/oder mehrjährige Projekte werden Ende Jahr als Anlage im Bau ausgewiesen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktiviert.

Aktiviert Software wird ab Inbetriebnahme linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer (von drei bis zehn Jahren) abgeschrieben und in der Erfolgsrechnung als Abschreibungen auf Anlagevermögen ausgewiesen. Die FINMA aktiviert keine immateriellen Anlagen mit einer unbestimmten Nutzungsdauer.

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode eines immateriellen Vermögenswertes werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts den geschätzten erzielbaren Betrag, so wird der Vermögenswert um die sich ergebende Differenz abgewertet. Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus dem Nettoverkaufserlös (geschätzter Verkaufserlös unter Abzug sämtlicher direkt im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten) und dem Nutzwert (Barwert der geschätzten künftigen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus der Nutzung).

Wertminderung auf nicht finanziellen Vermögenswerten

Nicht finanzielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer und planmässiger Abschreibung werden einem Wertminderungstest unterzogen, wenn objektive Hinweise auf eine mögliche Wertminderung vorliegen. Eine erfolgswirksame Wertminderung wird erfasst, wenn der erzielbare Betrag tiefer ist als der Buchwert des Vermögenswerts.

Die in früheren Perioden auf einem nicht finanziellen Vermögenswert vorgenommenen Wertminderungen werden jährlich dahingehend geprüft, ob sie wieder zugeschrieben werden können.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, was in der Regel dem Nominalwert entspricht. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden während des jeweiligen Geschäftsjahrs zu einem monatlich angepassten Durchschnittskurs und am Bilanzstichtag zum Stichtagskurs bewertet.

Übrige Verbindlichkeiten

In den übrigen Verbindlichkeiten werden folgende Positionen ausgewiesen:

- das bei der EFV geführte Depositokonto, sofern dieses einer Verpflichtung entspricht;
- Verpflichtungen gegenüber Finanzinstituten;
- Überdeckung aus den Aufsichtsabgaben;
- passive Rechnungsabgrenzungen;
- sonstige Verbindlichkeiten. Diese beinhalten auch Anzahlungen, die für Kundenverfahren in der Amtshilfe geleistet werden.

Die übrigen Verbindlichkeiten weisen üblicherweise einen kurzfristigen Charakter auf. Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Rückstellungen für belastende Verträge und andere Rechtsansprüche werden erfasst, wenn die FINMA eine gegenwärtige Verpflichtung (rechtlich oder faktisch) aus einem vergangenen Ereignis hat, die zu einem wahrscheinlichen, zuverlässig schätzbaren Mittelabfluss führen wird. Für künftige Verluste werden keine Rückstellungen gebildet. Bei einer wesentlichen Wirkung des Zinseffektes wird die Rückstellung diskontiert.

Für die Finanzgarantien in Form von Kostengarantien wird das ECL-Modell angewendet. Dabei werden die erwarteten Kreditausfälle auf Basis der maximalen Vertragslaufzeiten, in denen für die FINMA eine gegenwärtige vertragliche Verpflichtung besteht, geschätzt. Die Risikovorsorge auf den unentgeltlich gewährten Kostengarantien wird als Rückstellung in der Bilanz passiviert. Die aufwandwirksame Anpassung der Risikovorsorge ist im übrigen Betriebsaufwand ausgewiesen.

Falls eine Verpflichtung nicht genügend zuverlässig geschätzt werden kann, wird sie als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Die Bemessung stützt sich auf die bestmögliche Einschätzung der erwarteten Ausgaben.

Sollten die geforderten Angaben zur Offenlegung die Position der FINMA in einem Rechtsstreit beeinträchtigen, wird auf einen Ausweis verzichtet. Stattdessen werden allgemeine Angaben über den Charakter des Rechtsstreits und die Gründe für das Unterlassen der Informationen angebracht.

Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualverbindlichkeit entstehen, wird der Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualverbindlichkeit aufgezeigt.

Leasing

Verträge für Geschäftsliegenschaften, Einrichtungen und übrige Sachanlagen, bei denen die FINMA im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen übernimmt, werden als Leasing behandelt.

Zu Beginn eines Leasingvertrags werden das Nutzungsrecht als Anlage im Leasing und eine Leasingverbindlichkeit erfasst.

Anlagen im Leasing

Der Wert der Anlage im Leasing entspricht bei erstmaliger Erfassung dem Wertansatz der Leasingverbindlichkeit zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten. Zahlungen am oder vor Beginn des Leasingverhältnisses sowie allfällig geschätzte Kosten für Rückbau- und vergleichbare Verpflichtungen werden ebenfalls berücksichtigt. Erhaltene Leasinganreize werden vom Vermögenswert in Abzug gebracht.

Die Anlage im Leasing wird zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter planmässiger Abschreibungen und (ausserplanmässiger) Wertminderungen sowie unter Berücksichtigung vorgenommener Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit bewertet. Abschreibungen auf der Anlage im Leasing erfolgen als Abschreibungsaufwand über die Erfolgsrechnung.

Leasingverbindlichkeiten

Die erstmalige Bewertung der Leasingverbindlichkeit basiert auf dem Barwert der Mindestleasingzahlungen über die erwartete Laufzeit. Die Bewertung der Leasingverbindlichkeit beinhaltet sowohl fixe als auch variable Leasingzahlungen, sofern diese von einem Index (etwa dem Konsumentenpreisindex) abhängen. Erwartete Zahlungen aufgrund von Ausübungspreisen für Kaufoptionen sowie Strafzahlungen bei Kündigung sind bei der Berechnung der Leasingverbindlichkeit ebenfalls berücksichtigt.

Zur Abzinsung der Leasingzahlungen wird der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz verwendet. Dieser entspricht dem Zinssatz, bei dem der Barwert der Leasingzahlungen mit dem Fair Value des zugrunde liegenden Vermögenswerts und der anfänglichen direkten Kosten des Leasinggebers übereinstimmt. Ist dieser zugrunde liegende Zinssatz nicht bekannt, wird der Grenzfremdkapitalzinssatz der FINMA verwendet. Dieser stellt den Zinssatz für eine Mittelaufnahme mit ähnlicher Laufzeit und Besicherung dar, um den Vermögenswert in einer vergleichbaren wirtschaftlichen Situation finanzieren zu können. Jede Leasingzahlung wird in Amortisation und Zinsaufwand aufgeteilt. Der Amortisationsteil wird von der erfassten Leasingverbindlichkeit in Abzug gebracht.

Bei kurz laufenden Leasingverhältnissen und bei geringwertigen Leasinggegenständen verzichtet die FINMA auf die Bilanzierung.

Nach erstmaligem Ansatz wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit unter Anwendung der Effektivzinsmethode über die Laufzeit des Leasingverhältnisses amortisiert. Eine erneute Beurteilung des Leasingverhältnisses wird dann vorgenommen, wenn die Vertragsbedingungen geändert werden. In folgenden Fällen wird die Leasingverbindlichkeit neu bewertet, um Änderungen der Leasingzahlungen zu reflektieren:

- Änderung der Vertragslaufzeit;
- Neubeurteilung einer Kaufoption;
- Änderung eines Indexes oder Preises, der für die Bestimmung der Leasingzahlungen benutzt wird, sofern die Änderung zu einer Anpassung der Leasingzahlungen führt.

Im Falle einer Neubeurteilung der Leasinglaufzeit oder einer Kaufoption sowie bei einer Änderung der Leasingzahlungen, die sich aus der Änderung eines variablen Zinssatzes ergibt, wird für die Neubewertung ein aktueller, in den anderen Fällen der ursprüngliche Diskontierungzinssatz verwendet. Der Betrag der Neubewertung wird in gleicher Höhe als Anpassung der Anlage im Leasing und der entsprechenden Leasingverbindlichkeit erfasst.

Zahlungen für den Kapitalanteil der Leasingverbindlichkeit (Tilgung) und für den Zinsanteil (Aufzinsung) sind in der Geldflussrechnung dem Geld-

fluss aus Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Zahlungen aus kurz laufenden Leasingverhältnissen und geringwertigen Leasinggegenständen werden im Geldfluss aus Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Leistungen an Arbeitnehmer

Die Leistungen der FINMA an Arbeitnehmer umfassen alle Formen von Vergütungen, die im Austausch für erbrachte Arbeitsleistungen oder bei besonderen Umständen gewährt werden. Leistungen an Arbeitnehmer beinhalten Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Personalvorsorgeverpflichtungen) sowie andere Leistungen.

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beinhalten zum Beispiel Lohnfortzahlungen während der Karenzfrist. Sie werden zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort als Aufwand in der Erfolgsrechnung erfasst. Der Ausweis erfolgt je nach Geschäftsvorfall unter den kurzfristig oder langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Personalvorsorgeverpflichtung)

Die Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechen der Personalvorsorgeverpflichtung. Das Vorsorgewerk der FINMA unterhält einen leistungsorientierten Vorsorgeplan (definierte Vorsorgeleistungen). Ein unabhängiger Versicherungsmathematiker ermittelt jährlich mithilfe der Anwartschaftsbarwertmethode den Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung. Die versicherungsmathematischen Annahmen richten sich nach den am Abschlusstag bestehenden Erwartungen für den Zeitraum, für den die Verpflichtungen zu erfüllen sind. Der Vorsorgeplan wird über einen Fonds finanziert. Die Vermögenswerte des Plans werden zum Fair Value bilanziert. Aus Änderungen der getroffenen Annahmen, Abweichungen des effektiven zum erwarteten Ertrag aus dem Planvermögen sowie den Unterschieden zwischen den tatsächlich erworbenen und den mithilfe versicherungstechnischer Annahmen berechneten Leistungsansprüchen ergeben sich versicherungsmathematische Gewinne und Verluste. Diese werden als erfolgsneutrale Kompo-

nente direkt im Eigenkapital erfasst. Die Kosten des leistungsorientierten Vorsorgeplans werden in der Erfolgsrechnung erfasst. Eine Beitragsreduktion im Sinn von IFRS liegt vor, wenn der Arbeitgeber tiefere Beiträge als den Dienstzeitaufwand bezahlen muss. Spezielle Ereignisse wie Vorsorgeplanänderungen, die den Anspruch der Mitarbeitenden verändern, oder Plankürzungen und Planabgeltungen erfasst die FINMA sofort erfolgswirksam. Sie trägt das Risiko, dass das Eigenkapital aufgrund einer schlechteren Vermögensperformance des Vorsorgewerks oder wegen Anpassungen von Bewertungsannahmen beeinflusst wird. Deshalb werden die Sensitivitäten der wichtigsten Annahmen ermittelt und offengelegt.

Andere Leistungen

Andere kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sind Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode fällig werden. Sie beinhalten Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Ferien-, Gleit- und Überzeitsprüche sowie geldwerte Leistungen an aktive Arbeitnehmer.

Andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer sind Leistungen, die zwölf Monate nach Bilanzstichtag oder später fällig werden. Bei der FINMA handelt es sich hauptsächlich um Treueprämien (auch Dienstaltersgeschenk genannt), auf die sich die Arbeitnehmer basierend auf der Personalverordnung Anspruch erarbeiten. Nach jeweils fünf Dienstjahren hat ein Arbeitnehmer Anrecht auf eine Treueprämie. Die Arbeitnehmer können sich die als Treueprämie erhaltenen Urlaubstage ganz oder teilweise auszahlen lassen. Solche langfristigen Leistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der in der Bilanz verbuchte Betrag entspricht dem Barwert der so berechneten Verpflichtung. Neubewertungen werden in der Erfolgsrechnung erfasst.

Eigenkapital

Die FINMA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt und verfügt aufgrund dieser Ausgestaltung über kein gezeichnetes Kapital. Nach Art. 16 FINMAG muss die FINMA innerhalb einer angemessenen Frist Reserven in der Höhe eines Jahresbudgets äufnen. Diese werden im Umfang von zehn Prozent ihrer jährlichen Gesamtkosten gebildet (Art. 37 FINMA-GebV), bis die Gesamtreserve ein Jahresbudget erreicht oder wieder erreicht hat.

Fremdwährungsumrechnung

Forderungen und Verpflichtungen in Fremdwährungen werden zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Aus Fremdwährungsumrechnung entstehende nicht realisierte und realisierte Gewinne und Verluste werden als Finanzertrag beziehungsweise -aufwand ausgewiesen. Im Vorjahr bestanden keine Forderungen und/oder Verpflichtungen in Fremdwährungen.

Stichtagskurs per	31.12.2019	31.12.2018
EUR	1.0959	n/a
USD	0.9778	n/a

Geldflussrechnung

Der Fonds «Flüssige Mittel» bildet die Grundlage für den Ausweis der Geldflussrechnung. Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit wird mittels indirekter Methode berechnet.

Erträge

Die FINMA finanziert sich über Gebühren und Abgaben. Gebühren erhebt die FINMA für Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen. Für Kosten, die über die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt sind, stellt die FINMA den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe in Rechnung. In Rechnung gestellte Leistungen der FINMA werden in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung beziehungsweise bei Verfahrenskosten innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Aufsichtsabgaben

Die FINMA erhebt von den ihr unterstellten Beaufsichtigten (Abgabepflichtigen) jährlich eine Aufsichtsabgabe (Art. 15 FINMAG in Verbindung mit Art. 11 FINMA-GebV). Die Abgabepflicht für die Aufsichtsabgabe beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht. Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr der FINMA, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Der Finanzierungsbedarf der FINMA, der durch Aufsichtsabgaben zu decken ist, richtet sich nach dem jährlichen Aufwand, der sich aus dem Personal-, dem Sach- und dem übrigen Aufwand zusammensetzt. Zudem hat die FINMA innerhalb einer angemessenen Frist eine Reserve im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden.

Die Aufsichtsabgaben setzen sich in allen Aufsichtsbereichen aus einer fixen Grundabgabe und – mit Ausnahme jener der ungebundenen Versicherungsvermittler sowie der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen – einer variablen Zusatzabgabe zusammen. Die Bemessungsgrundlagen sind in Art. 16 ff. FINMA-GebV ausgeführt.

Die FINMA erbringt ihre mit der Aufsichtsabgabe finanzierte Leistung über einen Zeitraum von einem Jahr. Die Beaufsichtigten haben mit der Bewilligung das ganze Jahr über kontinuierlich die Möglichkeit, den Zugang zum schweizerischen Finanzmarkt zu nutzen. Das heisst, die Beaufsichtigten erhalten und verbrauchen ihren Nutzen gleichzeitig mit der Leistungserbringung der FINMA. Damit ist der Kontrollübergang der Leistung über einen Zeitraum erfolgt, und es resultierte eine gleichmässige Verteilung der Umsatzerlöse über das ganze Jahr. Da die FINMA ausschliesslich eine jährliche externe Berichterstattung erstellt, hat die Abbildung der Umsatzerlöse über das Jahr verteilt keine Relevanz. Die Erfassung der Umsatzerlöse wird demnach zum Zeitpunkt der Fakturierung im Abgabebjahr vorgenommen.

Gebühren

Gebührenpflichtig ist, wer bei der FINMA eine Verfügung oder ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet, oder wer eine Dienstleistung beansprucht (Art. 5 FINMA-GebV). Gebühren werden im Wesentlichen im Rahmen von Bewilligungs- und Enforcementverfahren erhoben. Die Verfahren enden in der Regel mit einer Verfügung, welche die Rechnungsstellung auslöst. Mit Erlass der Verfügung erhält der Gesuchsteller die Bewilligung beziehungsweise das Recht, im schweizerischen Finanzmarkt tätig zu werden, oder Auflagen mitgeteilt, die es zu erfüllen gilt, um dieses Recht aufrechtzuerhalten. Mit der Verfügungserteilung hat der Gesuchsteller die Kontrolle über die von der FINMA erstellte Dienstleistung erhalten. Der Umsatz wird demnach zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens realisiert. Von der sofortigen Erfassung des Umsatzes wird abgesehen, wenn der Erhalt der Gegenleistung (etwa Verfahrensgebühr) sehr unsicher ist. Dies ist insbesondere bei eingreifenden Enforcementverfahren gegenüber Personen oder Organisationen bei Verdacht auf unerlaubte Tätigkeiten sowie bei Insolvenzverfahren der Fall. Gegen solche Verfügungen und Kostenauferlegungen wird häufig Beschwerde erhoben. Das Beschwerdeverfahren kann sich über Jahre hinziehen, und die Zahlung der Rechnung, das heisst der Erhalt der Gegenleistung, ist mit hohen Unsi-

cherheiten verbunden. In diesem Fall muss die Wahrscheinlichkeit des Erhalts der Gegenleistung von der FINMA eingeschätzt werden. Ist die Zahlung eher unwahrscheinlich, erfolgt die Umsatzrealisierung erst bei Zahlungseingang.

Kosten im Zusammenhang mit laufenden Verfahren und Dienstleistungen werden per 31. Dezember auf Vollkostenbasis als angefangene Arbeiten in den übrigen Forderungen erfasst. Die angefangenen Arbeiten werden zu den fakturierbaren Vollkosten angesetzt. In der Regel können die angefangenen Arbeiten innert zwölf Monaten abgeschlossen und die Leistungen in Rechnung gestellt werden.

Für die Gebührenbemessung ist im Anhang der FINMA-GebV ein Rahmentarif für die einzelnen Tätigkeiten aufgeführt, der anhand des durchschnittlichen Zeitaufwands für die Tätigkeit bestimmt wurde. In diesem Rahmen und falls eine Tätigkeit nicht in der FINMA-GebV enthalten ist, erfolgt die Abrechnung nach dem Zeitaufwand und der Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der FINMA. Wenn ein Sachverhalt einen grösseren Umfang hat oder von komplexer Natur sowie von hoher zeitlicher Dringlichkeit ist, können zudem Gebührenzuschläge in Rechnung gestellt werden.

Übrige Erträge

Unter den übrigen Erträgen werden die Leistungen der FINMA zusammengefasst, die nicht aufgrund eines gesetzlichen Auftrags erbracht werden und bei denen die FINMA auf der Grundlage des Privatrechts handelt. Darunter fallen Mieterträge, vereinnahmte Kurs- und Teilnehmergebühren aus Veranstaltungen, aktivierte Eigenleistungen für die Entwicklung von immateriellen Anlagen sowie weitere nicht mit den hoheitlichen Leistungen zusammenhängende Erträge. Die Erträge werden erfasst, wenn die Leistungen erbracht worden sind.

Finanzergebnis

Bei der Verbuchung der Einzelpositionen des Finanzergebnisses wird das Bruttoprinzip angewendet.

Steuern

Die FINMA ist – abgesehen von Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben – von der Besteuerung durch Bund, Kantone oder Gemeinden befreit (Art. 20 FINMAG).

4 Wesentliche Schätzungen und Managementbeurteilungen

Die FINMA erstellt ihre Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den IFRS. Sie verwendet dabei Schätzungen und Managementbeurteilungen, welche die ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Offenlegung von Eventualverbindlichkeiten und -forderungen in der Berichtsperiode beeinflussen können. Obwohl diese Schätzungen nach bestem Wissen des Managements über die aktuellen Ereignisse und die möglichen künftigen Massnahmen der FINMA ermittelt wurden, können die tatsächlich erzielten Ergebnisse davon abweichen. Auf Bereiche, die ein höheres Mass an Schätzungsunsicherheiten oder Managementbeurteilungen beinhalten, wird nachstehend hingewiesen.

Wertberichtigungen auf Finanzinstrumenten

Bei der Schätzung der erwarteten Kreditausfälle auf Finanzinstrumenten findet eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Berechnung unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Informationen und, wo materiell, des Zeitwerts des Geldes statt. Das Erfordernis, zukunftsbezogene Informationen in die Berechnung der erwarteten Kreditausfälle einzubeziehen, hat zur Folge, dass die Anwendung des Standards «IFRS 9 Finanzinstrumente» mit erheblichen Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Auswirkung von Änderungen makroökonomischer Faktoren auf die erwarteten Kreditausfälle verbunden ist.

Nutzungsdauer und Wertminderung von immateriellen Anlagen

Bei der Schätzung der Nutzungsdauer einer immateriellen Anlage werden die erwartete Nutzung, die technologischen Entwicklungen sowie die Erfahrungswerte von vergleichbaren Vermögenswerten berücksichtigt. Eine Änderung der Schätzung der Nutzungsdauer kann Auswirkungen auf die künftige Höhe der Abschreibungen haben.

Die Werthaltigkeit des immateriellen Anlagevermögens wird dann überprüft, wenn konkrete Hinweise auf eine Überbewertung der Buchwerte bestehen. Die Ermittlung der Werthaltigkeit basiert auf Einschätzungen und Annahmen des Managements zum künftigen Nutzen aus diesen Anlagen. Die tatsächlich erzielten Werte können von diesen Schätzungen abweichen.

Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Unter Umständen werden im normalen Geschäftsverlauf Rechtsansprüche gegen die FINMA geltend gemacht. Das Management hat die Eintrittswahrscheinlichkeit der Ansprüche, die zum Zeitpunkt des Abschlusses unsicher sind, und die Höhe des möglichen Mittelabflusses zu beurteilen, um das Risiko in einer Rückstellung angemessen abzubilden. Deshalb können Unterschiede zwischen den tatsächlichen Ergebnissen und den vom Management getroffenen Annahmen auftreten.

Leasingverträge

Bei der Schätzung der Nutzungsdauer von geleasten Anlagen werden die erwartete Nutzung, die geschäftspolitischen Entwicklungen sowie die Erfahrungswerte von vergleichbaren Vermögenswerten berücksichtigt.

Personalvorsorgeverpflichtungen

Der Vorsorgeaufwand und die Vorsorgeverpflichtungen werden jährlich von unabhängigen Versicherungsmathematikern nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Die Berechnungen basieren auf versicherungsmathematischen Annahmen, beispielsweise auf der erwarteten langfristigen Rendite des Vorsorgevermögens, der erwarteten Lohn- und Rentenentwicklung, der Lebenserwartung der versicherten Arbeitnehmer oder auf dem Diskontierungszinssatz für die Vorsorgeverpflichtungen. Aufgrund des langfristigen Charakters der Verpflichtungen sind die in den Berechnungen getroffenen Annahmen mit wesentlichen Unsicherheiten verbunden.

5 Management des Finanzrisikos

Grundlagen

Die FINMA verfügt über ein internes Enterprise Risk Management (ERM) sowie ein internes Kontrollsystem (IKS), die nach einer klaren Risikogovernance geführt werden. Diese bezieht den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die FINMA-Mitarbeitenden mit ein. Als gesetzliche Basis dienen das FINMAG sowie das Finanzkontrollgesetz (FKG).

Das Hauptziel des ERM ist es, die Risiken der FINMA zu identifizieren und zu erfassen, um Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Risiken zu treffen. Die Risikoerhebung wird halbjährlich durchgeführt. Dabei werden die Risiken aller Risikokategorien erhoben, bewertet und die Hauptrisiken identifiziert. Die FINMA unterscheidet zwischen strategischen und politischen Risiken, Rechtsrisiken sowie operationellen Risiken. Der Fokus wird auf diejenigen Risiken gerichtet, die einen materiellen finanziellen Einfluss oder einen Reputationsschaden für die FINMA zur Folge haben können. Berücksichtigt werden insbesondere Risiken, welche die Aufgaben und Ziele der FINMA gefährden. Für die identifizierten Hauptrisiken werden Massnahmen definiert. Das Ziel dieser Massnahmen ist es, das Hauptrisiko zu eliminieren oder auf ein akzeptables Restrisiko zu reduzieren. Wird dieses Ziel nicht erreicht, müssen weitere Massnahmen definiert werden, bis das Management die Akzeptanz des Restrisikos bestätigt.

Die stufengerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung sowie an den Prüfungs- und Risikoausschuss des Verwaltungsrats findet halbjährlich statt, jene an den Verwaltungsrat jährlich. Die Berichterstattung hat zum Ziel, die Risikotransparenz und dadurch die Risikokultur sicherzustellen und laufend weiterzuentwickeln.

Als methodische Grundlage für das IKS wird das COSO-Modell¹ angewendet. Anhand von Risikoüberlegungen werden die IKS-relevanten Prozesse bestimmt und festgelegt. Das Konzept der drei Verteidigungslinien wird konsequent eingesetzt.

Zentral sind neben der Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung die Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben und den internen Vorschriften sowie die Effektivität und Effizienz der Prozesse. Der IKS-Zyklus wird jährlich durchgeführt, wobei die Prozessdokumentationen, insbesondere der Risiken und Kontrollen, auf Vollständigkeit überprüft werden und die Wirksamkeit der Kontrollen sichergestellt wird.

Kapitalmanagement

Für die mittel- und langfristige Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der FINMA ist es notwendig, geschäftsmässig begründete Reserven aus dem Ertrag der Gebühren und Abgaben für unvorhergesehene Risiken und Einnahmeschwankungen zu bilden. Neben der normalen Geschäftsführung hat die FINMA auch auf unvorhersehbare Ereignisse, beispielsweise auf einen Haftungsfall, vorbereitet zu sein. Sie hat demzufolge eine vernünftige, geschäftsmässig begründete Reservenpolitik zu betreiben. Nach Art. 16 FINMAG ist die FINMA verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden. Diese Reserven werden jedes Jahr im Umfang von zehn Prozent der jährlichen Gesamtkosten je Aufsichtsbereich geäuft, bis sie den Umfang eines Jahresbudgets erreicht oder wieder erreicht haben. Die Reserven sind derzeit zu 86 Prozent geäuft.

Weitere Kapitalanforderungen bestehen nicht.

¹ Das Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) ist eine freiwillige privatwirtschaftliche Organisation in den USA. Diese soll helfen, Finanzberichterstattungen durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung qualitativ zu verbessern. COSO hat einen anerkannten Standard für interne Kontrollen – das COSO-Modell – publiziert. Dieses Kontrollmodell dient der Dokumentation, Analyse und Gestaltung des IKS.

Marktrisiken

Fremdwährungsrisiko

Das Fremdwährungsrisiko besteht darin, dass sich der Wert eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursschwankungen verändern kann. Die FINMA ist keinen wesentlichen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt. Erträge fallen ausschliesslich in Schweizer Franken an, demgegenüber stehen nur geringe Aufwendungen in Fremdwährungen. Die FINMA verfügt daher über keine entsprechenden Sicherungsinstrumente.

Kursrisiko

Kursrisiken entstehen aus Preisschwankungen bei Finanzprodukten oder Handelswaren. Die FINMA ist keinem Kursrisiko ausgesetzt. Sie verfügt über keine Finanzanlagen oder anderen Aktiven, die Preisänderungen in einem aktiven Markt unterliegen.

Zinsrisiko

Unter Zinsrisiko wird die potenzielle Auswirkung einer Marktzinsveränderung auf die Barwerte von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen in der Bilanz sowie auf das Zinsergebnis in der Erfolgsrechnung verstanden. Die FINMA verfügt über keine Finanzanlagen. Die EFV gewährt der FINMA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu marktkonformen Konditionen. Per Bilanzstichtag bestehen keine Darlehen. Die Zinsrisiken aus Leasing haben keinen materiellen Einfluss auf den Cashflow der FINMA. Die Zinsrisikoexposition der FINMA ist daher gering. Sicherungsinstrumente werden keine eingesetzt. Der Aufwand für Gebühren aus finanziellen Vermögenswerten beläuft sich auf 41 Tausend Franken (Vorjahr 44). Für Finanzinstrumente wurden Zinserträge in der Höhe von 4 Tausend Franken (Vorjahr 4) und Zinsaufwände im Umfang von 851 Tausend Franken (Vorjahr 769) in der Erfolgsrechnung erfasst.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, falls eine Vertragspartei der FINMA ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die erwarteten Kreditausfälle werden mittels einer Risikovorsorge nach dem ECL-Modell abgebildet: durch Erfassung einer Risikovorsorge beziehungsweise durch Bildung einer Rückstellung entweder in Höhe der Kreditausfälle, deren Eintritt innerhalb der nächsten zwölf Monate erwartet wird (12-Monats-ECL), oder in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditausfälle (Gesamtlaufzeit-ECL). Der Gesamtlaufzeit-ECL kommt zur Anwendung, wenn am Abschlussstichtag ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos seit dem erstmaligen Ansatz eingetreten ist.

31.12.2019

in TCHF	Bestand brutto	Risikovorsorge	Bestand netto
Flüssige Mittel	107 303	–1	107 302
Forderungen aus Leistungen	5 432	–1 210	4 222
Übrige Forderungen			
– Abgrenzung für angefangene Arbeiten	3 336	–	3 336
– Unterdeckung für Aufsichtsabgaben	7 308	–	7 308
– sonstige Forderungen	–	–	–
Total finanzielle Vermögenswerte	123 379	–1 211	122 168

Übersicht über die finanziellen Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte der FINMA verfügen im Wesentlichen über einen kurzfristigen Charakter.

Flüssige Mittel

Die FINMA verwaltet ihre liquiden Mittel auf den dafür eingerichteten Konten bei der Berner Kantonalbank, der PostFinance sowie der EFV. Alle Gegenparteien verfügen über ein Investment Grade Rating einer anerkannten Ratingagentur. Die FINMA legt diesen Finanzinstrumenten deshalb die Annahme zugrunde, dass kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos eingetreten ist, und erfasst die Risikovorsorge, aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderung, auf der Basis des 12-Monats-ECL.

31.12.2018

Bestand brutto	Risikovor- sorge	Bestand netto
108 746	-1	108 745
6 349	-1 308	5 041
3 337	-	3 337
-	-	-
-	-	-
118 432	-1 309	117 123

Forderungen aus Leistungen

Die FINMA bildet eine Risikovorsorge für Forderungen aus Leistungen, wenn sie für diese Forderungen mit einem Verlust rechnet, weil der Schuldner seinen Verpflichtungen voraussichtlich nicht nachkommen wird. Überfällige Forderungen, für die keine eindeutigen Hinweise auf eine Wertminderung bestehen, werden laufend überwacht.

Aufgrund kurzer Laufzeiten und fehlender wesentlicher Finanzierungsbestandteile wendet die FINMA für die Risikovorsorge das vereinfachte Verfahren an, bei dem beim erstmaligen Ansatz eine Risikovorsorge in Höhe des Gesamtlaufzeit-ECL erfasst wird. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die dem Kreditrisiko unterliegenden Forderungen aus Leistungen und den Gesamtlaufzeit-ECL. Derzeit liegen der FINMA keine Hinweise vor, die eine Anpassung der Risikovorsorge notwendig machen.

Die Forderungen bestehen ausschliesslich in Schweizer Franken. Forderungen, die länger als 30 Tage überfällig sind, stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit Konkurs- und Liquidationsverfahren.

Die Risikovorsorge für ausfallgefährdete Forderungen konzentriert sich mit einem Anteil von rund 49 Prozent auf den Aufsichtsbereich übrige Banken und mit einem von rund 38 Prozent auf den Aufsichtsbereich Versicherungsunternehmen. Der verbleibende Anteil ist breit gestreut. Je ein Fall im Zusammenhang mit Konkursverfahren bei den übrigen Banken und den Versicherungsunternehmen ist die Ursache für die Konzentration. Die beiden Fälle machen zusammen rund 75 Prozent (Vorjahr 70) der Gesamtwertberichtigung aus. Weitere Konzentrationen über 10 Prozent sind korrespondierend zum Vorjahr nicht vorhanden.

in TCHF

	nicht überfällig	1–30 Tage	31–90 Tage	91–365 Tage
Forderungen ohne Massnahmen	2 443	200	19	–
Vor Gericht hängige Verfahren	1 466	15	–	–
Inkassomassnahmen eingeleitet	–	–	25	16
Forderungseingaben eingereicht	–4	–	–	2
Total Forderungen aus Leistungen	3 905	215	44	18

in TCHF

	nicht überfällig	1–30 Tage	31–90 Tage	91–365 Tage
Forderungen ohne Massnahmen	3 461	334	104	113
Vor Gericht hängige Verfahren	953	–	–	–
Inkassomassnahmen eingeleitet	–	–	8	2
Forderungseingaben eingereicht	–4	–	18	60
Total Forderungen aus Leistungen	4 410	334	130	175

						31.12.2019
über 1 Jahr	Bestand brutto	Risikovorsorge in Prozent	Risikovorsorge	ausfallgefährdet	Bestand netto	
–	2 662	2	53	Nein	2 609	
–	1 481	2	30	Nein	1 451	
64	105	50	53	Ja	52	
1 186	1 184	90	1 074	Ja	110	
1 250	5 432		1 210		4 222	
						31.12.2018
über 1 Jahr	Bestand brutto	Risikovorsorge in Prozent	Risikovorsorge	ausfallgefährdet	Bestand netto	
–	4 012	2	81	Nein	3 931	
–	953	2	19	Nein	934	
91	101	50	50	Ja	51	
1 209	1 283	90	1 158	Ja	125	
1 300	6 349		1 308		5 041	

Entwicklung der Risikovorsorge auf den Forderungen aus Leistungen

in TCHF	2018
Stand per 1.1.	1 305
Inanspruchnahme	-21
Neubewertungen	24
Stand per 31.12.	1 308

	2019
Stand per 1.1.	1 308
Inanspruchnahme	-57
Neubewertungen	-41
Stand per 31.12.	1 210

Übrige Forderungen

Die Bewertung der finanziellen Vermögenswerte in den übrigen Forderungen erfolgt grundsätzlich mittels des dreistufigen Modells zur Risikovorsorge für Finanzinstrumente. Zum Jahresabschluss 2018 und 2019 besteht keine Risikovorsorge. Die Ausfallwahrscheinlichkeit der Forderungen aus angefangenen Arbeiten wird bei der Abgrenzung berücksichtigt. Die Unterdeckung aus Aufsichtsabgaben lässt sich nicht auf einzelne Schuldner zuordnen. Das heisst, ein Ausfall ist erst nach Fakturierung im Folgejahr möglich. Entsprechend wird keine Risikovorsorge für die Deckungsdifferenz vorgenommen.

Kostengarantien

Die Risikovorsorge auf den gewährten Kostengarantien in Höhe von 179 Tausend Franken (Vorjahr 297) wird unter den Angaben zu den Rückstellungen (vergleiche Anhang 8) offengelegt.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn Verpflichtungen nicht wie vereinbart oder nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen erfüllt werden können. Die FINMA überwacht laufend das Risiko eines Liquiditätsengpasses. Um die Entwicklung der Liquidität zu antizipieren und bei Über- oder Unterdeckung frühzeitig Massnahmen ergreifen zu können, stützt sich die FINMA auf Cashflow-Prognosen. Dabei werden die Laufzeiten der Finanzverbindlichkeiten und der finanziellen Vermögenswerte berücksichtigt.

Übersicht über die Buchwerte der finanziellen Verbindlichkeiten

in TCHF	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 254	1 245
Übrige Verbindlichkeiten		
– Überdeckung Aufsichtsabgaben	–	6 196
– Sonstige Verbindlichkeiten	6	4
Leasingverbindlichkeiten	31 355	34 914
Total finanzielle Verbindlichkeiten	32 615	42 359

Die EFV gewährt der FINMA nach Art. 17 Abs. 2 FINMAG zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu marktkonformen Konditionen. Die gegenwärtige Kreditlimite bei der EFV beträgt wie im Vorjahr 30 000 Tausend Franken. Die Kreditlimite war zum Abschlusstichtag nicht beansprucht.

Im laufenden Jahr liegt bei den Aufsichtsabgaben eine Unterdeckung von 7 308 Tausend Franken vor, die in der Bilanz unter Position übrige Forderungen ausgewiesen wird. Im Vorjahr hatte sich eine Überdeckung der Aufsichtsabgaben von 6 196 Tausend Franken ergeben (vergleiche Anhang 11).

Die vertraglichen Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten am Abschlusstichtag betragen – mit Ausnahme der Leasingverbindlichkeiten (vergleiche Anhang 9) – weniger als ein Jahr.

Fair Value von Finanzinstrumenten

Die FINMA bewertet keine finanziellen Vermögenswerte und Schulden zum Fair Value. Für die finanziellen Vermögenswerte und Schulden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, werden keine Fair Values offengelegt, da der Buchwert von Ersteren aufgrund der Kurzfristigkeit einen angemessenen Näherungswert für den Fair Value darstellt.

Anhänge zur Bilanz

6 Sachanlagen

	2019		
in TCHF	Mobilien und Einrichtungen	Hardware Informatik	Total
Anschaffungskosten			
Stand per 1.1.	6 978	178	7 156
Zugänge	220	–	220
Umbuchungen	–	–	–
Abgänge	–	–	–
Stand per 31.12.	7 198	178	7 376
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen			
Stand per 1.1.	–2 078	–178	–2 256
Zugänge	–691	–	–691
Umbuchungen	–	–	–
Wertminderungen	–	–	–
Abgänge	–	–	–
Stand per 31.12.	–2 769	–178	–2 947
Nettobuchwert per 1.1.	4 900	–	4 900
Nettobuchwert per 31.12.	4 429	–	4 429

Die Zugänge in «Mobilien und Einrichtungen» von 220 Tausend Franken wurden im Zusammenhang mit dem Umbau von Büroräumlichkeiten in Bern aktiviert. Per 31. Dezember 2019 bestanden wie im Vorjahr keine verpfändeten oder im Eigentum beschränkten Sachanlagen.

in TCHF	2018		
	Mobilier und Einrichtungen	Hardware Informatik	Total
Anschaffungskosten			
Stand per 1.1.	6 978	178	7 156
Zugänge	–	–	–
Umbuchungen	–	–	–
Abgänge	–	–	–
Stand per 31.12.	6 978	178	7 156
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen			
Stand per 1.1.	–1 380	–178	–1 558
Zugänge	–698	–	–698
Umbuchungen	–	–	–
Wertminderungen	–	–	–
Abgänge	–	–	–
Stand per 31.12.	–2 078	–178	–2 256
Nettobuchwert per 1.1.	5 598	–	5 598
Nettobuchwert per 31.12.	4 900	–	4 900

7 Immaterielle Anlagen

2019

in TCHF	Selbsterarbeitete Software	Anlagen im Bau	Total
Anschaffungskosten			
Stand per 1.1.	14 559	3 352	17 911
Zugänge	630	–	630
Umbuchungen	3 222	–3 222	–
Abgänge	–	–130	–130
Stand per 31.12.	18 411	–	18 411
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen			
Stand per 1.1.	–10 969	–	–10 969
Zugänge	–922	–	–922
Umbuchungen	–	–	–
Wertminderungen	–	130	130
Abgänge	–	–130	–130
Stand per 31.12.	–11 891	–	–11 891
Nettobuchwert per 1.1.	3 590	3 352	6 942
Nettobuchwert per 31.12.	6 520	–	6 520

Im Berichtsjahr wurden für eine (Vorjahr vier) Eigenentwicklung Aufwände in der Höhe von 630 Tausend Franken (Vorjahr 2511) in den immateriellen Anlagen aktiviert. Darin enthalten sind Eigenleistungen im Umfang von 319 Tausend Franken (Vorjahr 658). Diese Projekte verursachten Forschungs- und Entwicklungskosten über 32 Tausend Franken (Vorjahr 359), die vorab im Personal- und Informatikaufwand der Berichtsperiode erfasst wurden.

Auf den Anlagen im Bau wurde im Berichtsjahr eine Wertminderung von 130 Tausend Franken vorgenommen. Die Eigen- und Drittleistungen aus dem Vorjahr für die Entwicklung eines Data Warehouse konnten in eine bestehende Lösung integriert werden und mussten deshalb als nicht mehr separierbarer Vermögenswert wertberichtigt werden.

Es bestehen zum Bilanzstichtag 2019 sieben Softwarelösungen, deren Anschaffungswerte über insgesamt 10 914 Tausend Franken vollumfänglich abgeschrieben wurden, die sich jedoch noch in Gebrauch befinden. Die Wartung ist für die kommenden Jahre sichergestellt.

Es bestehen weder Beschränkungen oder Verfügungsrechte noch sind verpfändete immaterielle Anlagen vorhanden.

	2018		
in TCHF	Selbsterarbeitete Software	Anlagen im Bau	Total
Anschaffungskosten			
Stand per 1.1.	11 745	3 737	15 482
Zugänge	597	1 914	2 511
Umbuchungen	2 218	-2 218	-
Abgänge	-	-82	-82
Stand per 31.12.	14 559	3 352	17 911
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen			
Stand per 1.1.	-9 278	-	-9 278
Zugänge	-1 691	-	-1 691
Umbuchungen	-	-	-
Wertminderungen	-	82	82
Abgänge	-	-82	-82
Stand per 31.12.	-10 969	-	-10 969
Nettobuchwert per 1.1.	2 467	3 737	6 204
Nettobuchwert per 31.12.	3 590	3 352	6 942

8 Rückstellungen

Veränderungen der Rückstellungen

in TCHF			2018
	Rückbau- verpflichtungen	Kosten- garantien	Total
Stand per 1.1.	669	268	937
Bildung	–	290	290
Nettoneubewertung der Wertberichtigung	–	22	22
Erfolgswirksame Auflösung	–	–41	–41
Beanspruchung	–	–242	–242
Aufzinsung	16	–	16
Stand per 31.12.	685	297	982
Davon kurzfristig	–	297	297
Davon langfristig	685	–	685

in TCHF			2019
	Rückbau- verpflichtungen	Kosten- garantien	Total
Stand per 1.1.	685	297	982
Bildung	196	290	486
Nettoneubewertung der Wertberichtigung	–	103	103
Erfolgswirksame Auflösung	–	–72	–72
Beanspruchung	–	–439	–439
Aufzinsung	16	–	16
Stand per 31.12.	897	179	1076
Davon kurzfristig	–	179	179
Davon langfristig	897	–	897

Für die an den Standorten Bern und Zürich angemieteten Geschäftsräume der FINMA bestehen Rückbauverpflichtungen im Zusammenhang mit mieterspezifischen Einbauten. Für diese wurden Rückstellungen gebildet und als Teil der Immobilien im Leasing aktiviert. In den Büroräumlichkeiten Bern wurden 2019 Umbauten vorgenommen, und daher wurden die Rückbauverpflichtungen um 196 Tausend Franken erhöht. Die Vermieter können ganz oder teilweise auf das ihnen zustehende Recht verzichten, die Wiederherstellung des vertraglichen Ausbauzustandes zu verlangen.

Die FINMA gewährt für den Einsatz von Beauftragten und deren Entschädigungen in verschiedenen Fällen Kostengarantien. Falls der Beauftragte seine Kosten nicht direkt über den Beaufsichtigten decken lassen kann, stellen sie eine Art Bürgschaft dar. Ausbezahlte Kostengarantien können teilweise als Forderungen in Konkursverfahren eingegeben werden, sodass es sein kann, dass zumindest ein Teil dieser Kosten mittels einer Konkursdividende erstattet wird. Per 31. Dezember 2019 bestanden Finanzgarantien aus Kostengarantien von insgesamt nominal 279 Tausend Franken (Vorjahr 578). Die Risikovorsorge für die Finanzgarantien wird als Rückstellung erfasst. Seit dem erstmaligen Ansatz kam es zu keinem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos. Die Laufzeit von Kostengarantien ist kurzfristiger Natur, weshalb auf eine Aufzinsung der Rückstellung verzichtet wird.

9 Leasingverträge

Veränderungen der Anlagen im Leasing

in TCHF	2019	2018
	Immobilien im Leasing	Immobilien im Leasing
Anschaffungskosten		
Stand per 1.1.	43 051	34 236
Zugänge	196	1 502
Neubewertungen	–	7 313
Umbuchungen	–	–
Abgänge	–	–
Stand per 31.12.	43 247	43 051
Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen		
Stand per 1.1.	–8 265	–4 345
Zugänge	–3 920	–3 920
Umbuchungen	–	–
Wertminderungen	–	–
Abgänge	–	–
Stand per 31.12.	–12 185	–8 265
Nettobuchwert per 1.1.	34 786	29 891
Nettobuchwert per 31.12.	31 062	34 786

Bei den Leasingverträgen handelt es sich um Mietverträge für die Geschäftsräumlichkeiten in Bern und Zürich. Diese Mietverträge werden normalerweise mit einer festen Mietdauer von fünf Jahren abgeschlossen und enthalten Verlängerungsoptionen von bis zu zehn Jahren. Beim Mietvertrag der Liegenschaft in Zürich wurde eine Verlängerungsoption über fünf Jahre bei der Aktivierung der Leasingverbindlichkeit berücksichtigt.

Infolge eines im Jahr 2019 durchgeführten Umbaus des zweiten Untergeschosses am Standort Bern werden die Kosten für den Rückbau gleichzeitig als Anschaffungskosten für den Mietereinbau aktiviert.

Veränderung der Leasingverbindlichkeiten

in TCHF	2018
Stand per 1.1.	29 774
Zugänge	1 502
Neubewertungen	7 313
Umbuchungen	–
Tilgung	–4 427
Aufzinsung	753
Stand per 31.12.	34 914

	2019
Stand per 1.1.	34 914
Zugänge	–
Neubewertungen	–
Umbuchungen	–
Tilgung	–4 391
Aufzinsung	832
Stand per 31.12.	31 355

Der gewichtete durchschnittliche Grenzfremdkapitalzinssatz für die im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung erfassten Leasingverbindlichkeiten beträgt 2,5 Prozent.

In Zusammenhang mit den Mietverträgen bestehen teilweise Klauseln für zusätzlich bedingte Mietzinszahlungen, die auf Indexierungen basieren. Für das Jahr 2019 sind entsprechend höhere Mietzinszahlungen von 19 Tausend Franken angefallen. Die FINMA ist in geringem Umfang kündbare Untermietverhältnisse eingegangen, aus denen Mieterträge anfallen.

Fälligkeitsanalyse der vertraglichen Zahlungsströme für Leasingverbindlichkeiten

in TCHF				31.12.2019
	bis 1 Jahr	1–5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Vertragliche Zahlungsströme	4 391	17 566	12 636	34 593
in TCHF				31.12.2018
Vertragliche Zahlungsströme	4 391	17 566	17 027	38 984

10 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Leistungen an Arbeitnehmer

in TCHF	kurzfristig	langfristig	31.12.2019
Total Forderungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	757	–	757
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	28	–	28
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Personalvorsorgeverpflichtung)	–	76 092	76 092
Andere Leistungen an Arbeitnehmer	4 062	1 162	5 224
Total Verbindlichkeiten aus Leistungen an Arbeitnehmer	4 090	77 254	81 344

in TCHF	kurzfristig	langfristig	31.12.2018
Total Forderungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	765	–	765
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	632	–	632
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Personalvorsorgeverpflichtung)	–	66 908	66 908
Andere Leistungen an Arbeitnehmer	4 206	1 122	5 328
Total Verbindlichkeiten aus Leistungen an Arbeitnehmer	4 838	68 030	72 868

Die Forderungen aus Leistungen an Arbeitnehmer sind in der Bilanzposition «Übrige Forderungen» ausgewiesen.

Andere Leistungen an Arbeitnehmer enthalten nebst Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungs- und Vorsorgewerken auch den Barwert der Verpflichtung für Treueprämien (Dienstaltersgeschenke) in Höhe von 1409 Tausend Franken (Vorjahr 1347). Die Berechnung dieser Ansprüche basiert auf einem Diskontierungssatz von 0,32 Prozent (Vorjahr 0,88). Im Berichtsjahr wurden Treueprämien im Umfang von 235 Tausend Franken (Vorjahr 256) fällig.

Gesetzliche Vorgaben

Die Durchführung der Personalvorsorge muss über eine vom Arbeitgeber getrennte Vorsorgeeinrichtung erfolgen. Die berufliche Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG] und Verordnungen dazu) sieht Minimalleistungen vor und schreibt minimale jährliche Beiträge vor. Der Arbeitgeberbeitrag muss mindestens gleich gross sein wie der Arbeitnehmerbeitrag.

Ergeben sich durch ungenügende Anlageerträge oder versicherungsmathematische Verluste Unterdeckungen auf vorsorgerechtlicher Basis, sind die Leitungsorgane der Vorsorgeeinrichtung gesetzlich dazu verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um derartige Unterdeckungen in einem Zeitraum von fünf bis sieben Jahren, maximal aber zehn Jahren, zu beseitigen. Neben Anpassungen am Leistungsplan können solche Massnahmen auch zusätzliche Beitragszahlungen seitens der FINMA und der Versicherten beinhalten.

Organisation der Vorsorge

Alle Angestellten und Rentenbeziehenden der FINMA sind im Vorsorgewerk FINMA versichert. Dieses Vorsorgewerk ist der Sammeleinrichtung «Pensionskasse des Bundes PUBLICA» (PUBLICA) angeschlossen. PUBLICA ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Kassenkommission ist das oberste Organ der PUBLICA. Neben der Leitung übt sie die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der PUBLICA aus. Die paritätisch besetzte Kommission besteht aus 16 Mitgliedern (je acht Vertreter der versicherten Personen und der Arbeitgeber aus dem Kreis aller angeschlossenen Vorsorgewerke). Somit besteht das oberste Organ der PUBLICA aus der gleichen Anzahl Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

Jedes Vorsorgewerk hat ein eigenes paritätisches Organ. Es wirkt unter anderem beim Abschluss des Anschlussvertrages mit, entscheidet über die Verwendung allfälliger Überschüsse und trägt die Verantwortung für das Vorsorgereglement. Das paritätische Organ setzt sich aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Versicherungsplan

Im Sinne der anwendbaren Rechnungslegung ist die Vorsorgelösung der FINMA als leistungsorientiert (Defined Benefit) zu klassifizieren.

Der Vorsorgeplan ist im Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks FINMA festgelegt, das Bestandteil des Anschlussvertrags mit der PUBLICA ist. Der Vorsorgeplan gewährt mehr als die vom Gesetz geforderten Mindestleistungen im Falle von Invalidität, Tod, Alter und Austritt, das heisst, es handelt sich um einen sogenannten umhüllenden Plan (obligatorische und überobligatorische Leistungen).

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersparbeiträge werden in Prozent des versicherten Lohnes definiert. Die Arbeitnehmer können zwischen unterschiedlichen Sparbeitragsplänen wählen (freiwilliger Sparbeitrag). Die Wahl des Sparplans hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrags. Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität, die vollständig bei der PUBLICA abgesichert sind, wird eine Risikoprämie erhoben. Die Risikoprämie und die Verwaltungskosten werden vom Arbeitgeber bezahlt.

Die Altersrente ergibt sich aus dem im Pensionierungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem im Reglement festgelegten Umwandlungssatz. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Altersleistungen als Kapital zu beziehen.

Die Risikoleistungen werden in Abhängigkeit vom projizierten verzinsten Sparkapital und vom Umwandlungssatz ermittelt und sind auf einen fixen Prozentsatz des versicherten Lohnes limitiert. Bei Invalidität sind die Risikoleistungen beispielsweise auf 60 Prozent des versicherten Lohnes begrenzt.

Zusätzlich darf die FINMA auch Einmaleinlagen oder Vorschüsse in das Vorsorgewerk einschliessen. Diese Beiträge dürfen nicht an die FINMA zurückbezahlt werden. Sie sind aber für die FINMA verfügbar, damit künftige Arbeitgeberbeiträge dadurch beglichen werden können (Arbeitgeberbeitragsreserve). Selbst wenn eine Überdeckung besteht, sieht das Vorsorgereglement jährliche Beiträge vor.

Wechselt ein Versicherter den Arbeitgeber, bevor er das Pensionierungsalter erreicht hat, wird eine Austrittsleistung (angesammeltes Sparkapital) fällig. Diese wird vom Vorsorgewerk der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Bei Liquidierung des Arbeitgebers oder des Vorsorgewerks hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf einen allfälligen Überschuss aus dem Vorsorgewerk. Ein solcher kommt den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern des Vorsorgewerks zugute.

Vermögensanlage

Die Vermögensanlage erfolgt durch die PUBLICA gemeinsam für alle angeschlossenen Vorsorgewerke (mit gleichem Anlageprofil).

Die PUBLICA trägt die versicherungstechnischen und anlagetechnischen Risiken selbst. Die Kassenkommission als oberstes Organ der PUBLICA trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements und bestimmt die Anlagestrategie. Die Anlagestrategie ist so definiert, dass die reglementarischen Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können. Der Anlageausschuss berät die Kassenkommission in Anlagefragen und überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Anlagestrategie liegt beim Asset Management von PUBLICA. Ebenso fällt das Asset Management die taktischen Entscheide, vorübergehend von den Gewichtungen der Anlagestrategie abzuweichen, um gegenüber der Strategie einen Mehrwert zu generieren. Bei einem mehrjährigen Auf- oder Abbau von einzelnen Anlageklassen wird eine Pro-rata-Strategie berechnet, damit die Transaktionen auf der Zeitachse diversifiziert werden.

Risiken für den Arbeitgeber

Während der Dauer einer Unterdeckung im vorsorgerechtlichen Sinne (Art. 44 BVV 2) und sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann das paritätische Organ vom Arbeitgeber Sanierungsbeiträge erheben. Ein Sanierungsbeitrag kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erhoben werden, soweit damit überobligatorische Leistungen finanziert werden. Per 31. Dezember 2019 beträgt der regulatorische Deckungsgrad nach BVV 2 für das Vorsorgewerk FINMA 108,1 Prozent (provisorische Angabe; Vorjahr 101,1), der ökonomische Deckungsgrad 79,5 Prozent (Vorjahr 79,4).

Wesentliche Ereignisse und Transaktionen

In der laufenden Berichtsperiode gab es keine Anpassungen zu Planänderung, -kürzung oder -abgeltung.

Überleitungsrechnung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung und des Vorsorgevermögens zu Marktwerten auf die bilanzierten Positionen

2019

in TCHF	Barwert der Vorsorge- verpflichtung	Fair Value des Plan- vermögens	Bilanzierte Netto- vorsorge- verpflichtung
Stand per 1.1.	-324 540	257 632	-66 908
Laufender Dienstzeitaufwand des Arbeitgebers	-10 112	-	-10 112
Arbeitgeberbeitrag auf Lohnnachgenuss	-2	-	-2
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	-	-	-
Zinsaufwendungen	-2 810	-	-2 810
Zinserträge	-	2 244	2 244
- abzüglich Verwaltungskosten	-	-132	-132
Ertrag/(Aufwand) für den Vorsorgeplan in der Erfolgsrechnung	-12 924	2 112	-10 812
Neubewertungen	-	-	-
- Rendite aus dem Planvermögen, ohne Zinserträge	-	21 751	21 751
- versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) aus Erfahrungsänderungen	-7 147	-	-7 147
- versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) aus Änderungen der demografischen Annahmen	-	-	-
- versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) aus Änderungen der finanziellen Annahmen	-23 832	-	-23 832
Ertrag/(Aufwand) für den Vorsorgeplan im sonstigen Ergebnis	-30 979	21 751	-9 228
Beiträge des Arbeitgebers	-	10 856	10 856
Beiträge der Arbeitnehmer	-6 516	6 516	-
Ausbezahlte ordentliche Leistungen	4 492	-4 492	-
Total Beiträge und Auszahlungen	-2 024	12 880	10 856
Stand per 31.12.	-370 467	294 375	-76 092

in TCHF	2018		
	Barwert der Vorsorge- verpflichtung	Fair Value des Planver- mögens	Bilanzierte Netto- vorsorge- verpflichtung
Stand per 1.1.	-322 809	260 394	-62 415
Laufender Dienstzeitaufwand des Arbeitgebers	-10 431	-	-10 431
Arbeitgeberbeitrag auf Lohnnachgenuss	-100	-	-100
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	3 543	-	3 543
Zinsaufwendungen	-2 366	-	-2 366
Zinserträge	-	1 928	1 928
- abzüglich Verwaltungskosten	-	-	-
Ertrag/(Aufwand) für den Vorsorgeplan in der Erfolgsrechnung	-9 354	1 928	-7 426
Neubewertungen	-	-	-
- Rendite aus dem Planvermögen, ohne Zinserträge	-	-12 075	-12 075
- versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) aus Erfahrungsänderungen	212	-	212
- versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) aus Änderungen der demografischen Annahmen	-	-	-
- versicherungsmathematische Gewinne/(Verluste) aus Änderungen der finanziellen Annahmen	4 476	-	4 476
Ertrag/(Aufwand) für den Vorsorgeplan im sonstigen Ergebnis	4 688	-12 075	-7 387
Beiträge des Arbeitgebers	-	10 320	10 320
Beiträge der Arbeitnehmer	-6 324	6 324	-
Ausbezahlte ordentliche Leistungen	9 259	-9 259	-
Total Beiträge und Auszahlungen	2 935	7 385	10 320
Stand per 31.12.	-324 540	257 632	-66 908

Der Barwert der Vorsorgeverpflichtung per 31. Dezember 2019 beträgt 370 467 Tausend Franken (Vorjahr 324 540). Dieser lässt sich wie folgt aufteilen:

	31.12.2019	31.12.2018
Barwert der Verpflichtungen für aktive Versicherte	293 588	260 594
Barwert der Verpflichtungen für Rentenbezüger	76 879	63 946

Die gewichtete durchschnittliche Duration der Vorsorgeverpflichtung beträgt 17,1 Jahre (Vorjahr 16,1), wobei diejenige der aktiven Versicherten bei 17,9 Jahren (Vorjahr 16,9) und diejenige der Rentenbezüger bei 13,8 Jahren (Vorjahr 12,7) liegt.

Unter Berücksichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserven resultiert zum Bilanzstichtag eine Nettovorsorgeverpflichtung in der Höhe von 76 092 Tausend Franken (Vorjahr 66 908). Der Grund für die um 9 184 Tausend Franken höhere Nettovorsorgeverpflichtung (Vorjahr 4 493) liegt in den versicherungsmathematischen Verlusten infolge gesunkener Diskontierungssätze; gemindert um die positive Nettoerendite des Anlagevermögens.

Der Vorsorgeaufwand 2019 liegt 44 Tausend Franken unter (Vorjahr 2894 unter) den reglementarisch geleisteten Arbeitgeberbeiträgen. Der Vorsorgeaufwand weicht auch grundsätzlich von den reglementarischen Beiträgen ab: Der Vorsorgeaufwand nach IAS 19 wird mittels langfristiger Projektionen auf der Basis von stichtagsbezogenen Annahmen ermittelt. Für die Bestimmung der reglementarischen Beiträge werden hingegen längerfristig geglättete Annahmen verwendet.

Die erwarteten Arbeitgeberbeiträge für 2020 belaufen sich auf 10 680 Tausend Franken (Vorjahr 10 237).

Versicherungsmathematische Annahmen

Die wichtigsten finanziellen Annahmen für die Berechnung der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag lauten wie folgt:

in Prozent	31.12.2019	31.12.2018
Diskontierungssatz aktive Versicherte	0,32	0,88
Diskontierungssatz Rentenbezüger	0,25	0,75
Gewichteter durchschnittlicher Diskontierungssatz	0,31	0,85
Projektionszinssatz Altersguthaben	0,32	0,88
Lohnentwicklung	1,50	1,50
Rentenentwicklung	0,10	0,10

Für die Berechnung von Verbindlichkeiten und des Aufwands für leistungsorientierte Pläne sind versicherungsmathematische und weitere Annahmen notwendig, die jährlich festgelegt werden. Die FINMA wendet ein Diskontierungssatzsplitting an, um der divergierenden Duration der Vorsorgeverpflichtung von aktiven Versicherten und Rentenbezüglern Rechnung zu tragen. Den demografischen Annahmen liegt die Generationentafel BVG 2015 zugrunde. Wie im Vorjahr wurden folgende Wahrscheinlichkeiten angenommen:

in Prozent	2019		2018	
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	80% BVG 2015		80% BVG 2015	
Austrittswahrscheinlichkeiten gemäss 150% BVG 2015	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alter 20	42,79	36,18	42,79	36,18
Alter 25	28,48	29,72	28,48	29,72
Alter 30	21,01	21,91	21,01	21,91
Alter 35	14,86	16,09	14,86	16,09
Alter 40	10,51	12,47	10,51	12,47
Alter 45	8,46	10,59	8,46	10,59
Alter 50	6,35	8,91	6,35	8,91
Alter 55	4,42	6,61	4,42	6,61
Alter 60	1,96	2,28	1,96	2,28
Pensionierungswahrscheinlichkeit	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alter 58	0	0	0	0
Alter 59	0	0	0	0
Alter 60	10	10	10	10
Alter 61	10	10	10	10
Alter 62	20	20	20	20
Alter 63	20	20	20	20
Alter 64	20	20	20	20
Alter 65	20	20	20	20
Ausübung Kapitaloption bei Pensionierung	20,00%		20,00%	
Sterbewahrscheinlichkeiten aktive Versicherte	50% BVG 2015		50% BVG 2015	
Sterbewahrscheinlichkeiten Rentenbezüglern	100% BVG 2015		100% BVG 2015	

Unter den angenommenen Sterbewahrscheinlichkeiten beträgt die Lebenserwartung eines 65-jährigen Rentenbezüglers 22,6 Jahre (Vorjahr 22,5) für Männer und 24,7 Jahre (Vorjahr 24,5) für Frauen (Lebenserwartung gemäss 100 Prozent BVG 2015 Generationentafeln).

Sensitivitätsanalyse

Die FINMA trägt das Risiko, dass das Eigenkapital aufgrund einer schlechten Vermögensperformance des Vorsorgewerks oder von veränderten Bewertungsannahmen beeinflusst wird. Deshalb werden die Sensitivitäten der wichtigsten Annahmen ermittelt, die aufzeigen, wie sich die leistungsorientierte Verpflichtung zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres mit der Zu- und Abnahme der wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen verändern würde:

2019			
in Prozent	Annahmen- änderung	Annahmenerhöhung	Annahmensenkung
Diskontierungszinssatz aktive Versicherte	1,00	Abnahme um 14,16	Zunahme um 19,64
Diskontierungszinssatz Rentenbezüger	1,00	Abnahme um 11,96	Zunahme um 14,82
Lohnentwicklung	0,25	Zunahme um 0,56	Abnahme um 0,56
Verzinsung der Altersguthaben	0,25	Zunahme um 0,82	Abnahme um 0,80
Lebenserwartung (in Jahren)	1 Jahr	Zunahme um 2,33	Abnahme um 2,35
2018			
in Prozent	Annahmen- änderung	Annahmenerhöhung	Annahmensenkung
Diskontierungszinssatz aktive Versicherte	1,00	Abnahme um 13,27	Zunahme um 18,28
Diskontierungszinssatz Rentenbezüger	1,00	Abnahme um 11,09	Zunahme um 13,52
Lohnentwicklung	0,25	Zunahme um 0,53	Abnahme um 0,53
Verzinsung der Altersguthaben	0,25	Zunahme um 0,82	Abnahme um 0,80
Lebenserwartung (in Jahren)	1 Jahr	Zunahme um 2,11	Abnahme um 2,14

Obwohl gewisse Abhängigkeiten bestehen, erfolgen die Berechnungen jeweils, ohne andere Parameter zu ändern. In dieser Analyse wird die Verpflichtung mit derselben Methode berechnet, wie sie auch für die bilanzierte leistungsorientierte Verbindlichkeit angewendet wird. Dabei wird der Barwert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens am Ende des Berichtsjahres ermittelt.

Vermögensallokation

in Prozent	31.12.2019	31.12.2018
Geldmarkt	3,99	2,41
Obligationen (in CHF)	15,67	17,71
Staatsanleihen (in Fremdwährungen)	25,68	25,80
Unternehmensanleihen (in Fremdwährungen)	10,47	13,23
Hypotheken	0,29	0,33
Aktien	27,47	27,52
Immobilienanlagen	8,87	7,22
Rohstoffe	2,06	2,25
Andere	5,50	3,53
Total	100,00	100,00

Die Aktienanlagen erfolgen indexiert und replizieren die Marktentwicklung. Sämtliche Aktienportfolios werden durch externe Spezialisten bewirtschaftet. Die Obligationenportfolios werden durch das Asset Management PUBLICA und externe Spezialisten verwaltet. Die Bewirtschaftung erfolgt indexnah. Um die Nachteile einer vollständigen Replikation kapitalisierungsgewichteter Obligationenindizes zu vermeiden, sind zudem aktive Elemente mit relativ engen Tracking-Error-Vorgaben zugelassen. Illiquide Anlageklassen wie Immobilienanlagen Schweiz und International sowie Private Unternehmens- oder Infrastrukturanleihen werden aktiv bewirtschaftet und versuchen im Rahmen der Möglichkeiten, vergleichbare Indizes nachzubilden.

Es bestehen keine FINMA-eigenen Aktien, Obligationen, eigengenutzten Immobilien oder übrigen Vermögenswerte.

Anhänge zur Erfolgsrechnung

11 Aufsichtsabgaben, Gebühren und übrige Erträge

in TCHF

Aufsichtsbereich	Gross- banken	Übrige Banken / Effektenhändler	Versicherungs- unternehmen	Finanz- innovatoren ¹
Gebühren	1 684	4 439	3 726	47
Übrige Erträge	137	235	252	–
Total Aufsichtsabgaben	23 240	36 173	39 443	21
– Aufsichtsabgaben vereinnahmt	20 639	34 897	35 734	–
– Unter-/Überdeckung) Aufsichtsabgabe	2 601	1 276	3 709	21
Erlösminderungen	4	–2	15	–
Nettoertrag	25 065	40 845	43 436	68
Aufwand	–22 786	–37 132	–39 487	–62
Reservenäufnung nach Art. 16 FINMAG	–2 279	–3 713	–3 949	–6
Aufwand inklusive Reservenäufnung	–25 065	–40 845	–43 436	–68
Ergebnis Jahresrechnung Berichtsjahr	–	–	–	–
Basis Aufsichtsabgabenerhebung 2020	25 841	37 449	43 152	41

in TCHF

Aufsichtsbereich	Gross- banken	Übrige Banken / Effektenhändler	Versicherungs- unternehmen	Finanz- innovatoren
Gebühren	2 405	4 374	5 187	n/a
Übrige Erträge	169	277	350	n/a
Total Aufsichtsabgaben	20 730	34 923	35 737	n/a
– Aufsichtsabgaben vereinnahmt	19 651	33 693	40 752	n/a
– Unter-/Überdeckung) Aufsichtsabgabe	1 079	1 230	–5 015	n/a
Erlösminderungen	–21	39	–17	n/a
Nettoertrag	23 283	39 614	41 257	n/a
Aufwand	–21 166	–36 013	–37 506	n/a
Reservenäufnung nach Art. 16 FINMAG	–2 117	–3 601	–3 751	n/a
Aufwand inklusive Reservenäufnung	–23 283	–39 614	–41 257	n/a
Ergebnis Jahresrechnung Berichtsjahr	–	–	–	n/a
Basis Aufsichtsabgabenerhebung 2019	21 809	36 154	30 722	n/a

¹ Personen nach Art. 1b Bankengesetz

						2019
Finanzmarkt- infrastrukturen	SRO	DUFI	KAG	UVV	Total	
573	247	225	8 169	329	19 439	
24	11	6	144	7	816	
3 830	1 797	-1 735	8 315	1 086	112 170	
3 632	1 526	-1 842	8 652	1 624	104 862	
198	271	107	-337	-538	7 308	
-	1	-1	7	-	24	
4 427	2 056	-1 505	16 635	1 422	132 449	
-4 025	-1 869	-768	-15 123	-1 293	-122 545	
-402	-187	-77	-1 512	-129	-12 254	
-4 427	-2 056	-845	-16 635	-1 422	-134 799	
-	-	-2 350	-	-	-2 350	
4 028	2 068	107	Grundabgabe	Grundabgabe		
						2018
Finanzmarkt- infrastrukturen	SRO	DUFI	KAG	UVV	Total	
555	332	139	11 918	326	25 236	
23	12	15	142	7	995	
3 641	1 525	765	6 094	907	104 323	
3 514	1 215	1 273	8 957	1 464	110 519	
127	310	-508	-2 862	-557	-6 196	
-2	-2	-11	-10	-	-24	
4 217	1 867	908	18 144	1 240	130 530	
-3 834	-1 698	-825	-16 495	-1 127	-118 664	
-383	-169	-83	-1 649	-113	-11 866	
-4 217	-1 867	-908	-18 144	-1 240	-130 530	
-	-	-	-	-	-	
3 769	1 836	keine Angabe	Grundabgabe	Grundabgabe		

Die auf den Seiten 46/47 dargestellte Tabelle zeigt die Zuordnung der Erträge nach Art und Aufsichtsbe-
 reich (Art. 3 FINMA-GebV) auf. Da sich die Umsatzerlöse aus Aufsichtsabgaben als Differenzrechnung
 zwischen dem direkt zugeordneten Aufwand und den Gebühren- und übrigen Erträgen je Aufsichtsbe-
 reich berechnen (Art. 4 Abs. 2 FINMA-GebV), werden an dieser Stelle zum besseren Verständnis auch
 die Aufwände inklusive Reservenäufnung aufgezeigt.

Das Jahresergebnis eines jeden Aufsichtsereichs muss wegen des Kostendeckungsprinzips null betra-
 gen. Die Basis der Aufsichtsabgabenerhebung des Folgejahres ergibt sich aus dem «Total Aufsichtsab-
 gaben», erhöht beziehungsweise reduziert um die «Unter-/Überdeckung) Aufsichtsabgabe».

Der Aufsichtsereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) weist für das Geschäftsjahr
 2019 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 2350 Tausend Franken und damit insgesamt eine nega-
 tive Reservenäufnung nach Art. 16 FINMAG aus. Das Bundesverwaltungsgericht hatte Ende 2018 in
 einem Urteil festgehalten, dass die durch die Gebührenverordnung des Bundesrates festgelegte Limi-
 tierung der Aufsichtsabgabe im Aufsichtsereich DUFI auf 50 Tausend Franken im Ergebnis eine sach-
 lich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der kleinen, mittleren und grösseren DUFI im Vergleich
 zu den grössten DUFI bewirkte. Als Folge dieses Urteils entschied die FINMA, die Abgaben für diesen
 Aufsichtsereich rückwirkend für die Jahre 2016 bis 2018 neu zu berechnen. Stellte die FINMA dabei
 fest, dass die geleisteten Aufsichtsabgaben über den neu berechneten Beträgen lagen, erstattete sie
 die Differenz. Die Rückerstattung wurde dabei als Schaden behandelt und im Rahmen der Jahresrech-
 nung 2019 indirekt der Reserve FINMAG belastet.

12 Personalaufwand

in TCHF	2019	2018
Löhne und Gehälter	77 758	78 772
Vorsorgeaufwand auf Basis Arbeitgeberbeiträge	10 812	7 426
Sozialversicherungen und übrige Sozialleistungen	6 425	6 492
Übriger Personalaufwand	2 856	2 775
Total Personalaufwand	97 851	95 465

Die FINMA beschäftigte 2019 durchschnittlich 536 (Vorjahr 537) Mitarbeitende, verteilt auf 489 (Vor-
 jahr 492) Vollzeitstellen. Der übrige Personalaufwand enthält unter anderem die Kosten von Aus- und
 Weiterbildungen und Secondee-Programmen sowie Workshops und Anlässe.

13 Informatikaufwand

in TCHF	2019	2018
Wartung und Lizenzen	841	878
Telekommunikation	990	1 097
Drittleistungen	10 279	7 728
Übriger Informatikaufwand	979	1 115
Total Informatikaufwand	13 089	10 818

Die Bereitstellung sowie der Unterhalt der ICT-Infrastruktur sind an externe Dienstleister ausgelagert.
 Zudem bestehen langfristige Verträge mit weiteren Anbietern für Wartung und Weiterentwicklung von
 ICT-Anwendungen und anderen ähnlichen ICT-Dienstleistungen.

14 Übriger Betriebsaufwand

in TCHF	2019	2018
Unterhalt	1 463	1 233
Dienstleistungsaufwand Dritte	1 098	1 645
Sonstiger Betriebsaufwand	2 170	2 031
Risikovorsorge Kostengarantien	321	271
Total übriger Betriebsaufwand	5 052	5 180

Der Dienstleistungsaufwand Dritte umfasst unter anderem Aufwendungen für externe Gutachter, Parteienschädigungen sowie Übersetzungsdienstleistungen. Der sonstige Betriebsaufwand umfasst Aufwände für Reise- und Repräsentationsspesen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Drucksachen und Publikationen, Wirtschaftsauskünfte sowie den übrigen Verwaltungsaufwand. Der Aufwand für die Risikovorsorge auf den gewährten Kostengarantien (vergleiche Anhang 8) stellt ebenfalls übrigen Betriebsaufwand für die FINMA dar.

Übrige Anhänge

15 Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Institutionen und Personen

Die Oberaufsicht über die FINMA liegt nach Art. 21 Abs. 4 FINMAG bei den eidgenössischen Räten. Das FINMAG ist das grundlegende Bundesgesetz. Der Verwaltungsrat der FINMA wird vom Bundesrat gewählt (Art. 9 Abs. 3 FINMAG). Die FINMA operiert als Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung mit eigener Rechnung (Art. 55 FHG). Sie steht sowohl den Institutionen, zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten des Bundes als auch den Verwaltungseinheiten des Bundes, die eine Sonderrechnung unterbreiten, nahe.

in TCHF	Leistungserbringung	
	2019	2018
Bundesamt für Bauten und Logistik für Büromaterial und Softwarelizenzen	–	–
Bundesamt für Informatik und Telekommunikation für Netzwerkmiete, ICT-Dienstleistungen und Kommunikationsgebühren	–	–
Eidgenössische Ausgleichskasse für gesetzliche Beitragsleistungen	–	–
Eidgenössische Finanzverwaltung nach Art. 17 FINMAG	–	–
Pensionskasse des Bundes PUBLICA für Personalvorsorge	–	–
Schweizerische Bundesbahnen SBB und verbundene Gesellschaften für Transportleistungen	–	–
Schweizerische Post AG und verbundene Gesellschaften für diverse Dienstleistungen inkl. Aufsichtsabgabe und Gebühren für die PostFinance AG	1 361	1 301
Swisscom (Schweiz) AG und verbundene Gesellschaften für Bereitstellung und Unterhalt der ICT-Infrastruktur und weitere ICT-Dienstleistungen inkl. Aufsichtsabgabe und Gebühren	32	51
Diverse Transaktionen mit weiteren Einheiten der Bundesverwaltung	–	–
Unternehmen mit gemeinsamer Führung oder massgeblichem Einfluss	1 393	1 352

Im Weiteren gewährt der Bund der FINMA zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft Darlehen zu Marktzinsen (Art. 17 FINMAG). Zudem kann die FINMA ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anlegen. Transaktionen mit nahestehenden Personen werden grundsätzlich zu marktkonformen Bedingungen getätigt.

Zwischen der FINMA und den ihr nahestehenden Institutionen und Personen haben folgende Transaktionen stattgefunden (für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen siehe Folgeseiten):

Leistungsbezug	Forderungen		Verbindlichkeiten			
	2019	2018	31.12.2019	31.12.2018		
	929	1 023	–	–	22	71
	108	200	–	–	48	62
	9 691	9 350	2	89	19	–
	–	–	100 000	105 500	–	–
	17 374	16 648	–	–	1 442	1 375
	2 131	2 785	–	–	13	12
	60	101	5 422	2 174	4	14
	6 431	5 418	–	–	1 468	677
	104	212	–	–	22	58
	36 828	35 737	105 424	107 763	3 038	2 269

Vergütung von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen

in TCHF	2019		
	Präsident	Übrige Mitglieder	Total
Vergütung des Verwaltungsrats			
Kurzfristig fällige Leistungen			
– Basislohn	342	676	1 018
– variable Lohnkomponente	–	–	–
– übrige kurzfristig fällige Leistungen	17	–	17
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses			
– Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung	73	27	100
Andere langfristig fällige Leistungen	–	–	–
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	–	–	–
Anteilsbasierte Vergütungen	–	–	–
Gesamtvergütung des Verwaltungsrats	432	703	1 135

in TCHF	2019		
	Direktor	Übrige Mitglieder	Total
Vergütung der Geschäftsleitung			
Kurzfristig fällige Leistungen			
– Basislohn	571	2 799	3 370
– Variable Lohnkomponente	–	–	–
– Übrige kurzfristig fällige Leistungen	22	166	188
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses			
– Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung	99	416	515
Andere langfristig fällige Leistungen	–	–	–
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	–	110	110
Anteilsbasierte Vergütungen	–	–	–
Gesamtvergütung der Geschäftsleitung	692	3 491	4 183

		2018	
Präsident	Übrige Mitglieder	Total	
345	632	977	
–	–	–	
18	4	22	
68	17	85	
–	–	–	
–	–	–	
–	–	–	
431	653	1 084	

		2018	
Direktor	Übrige Mitglieder	Total	
570	2 983	3 553	
–	–	–	
22	168	190	
95	463	558	
–	7	7	
–	638	638	
–	–	–	
687	4 259	4 946	

Die übrigen kurzfristig fälligen Leistungen enthalten Spesen- und Repräsentationspauschalen, den Wert des Generalabonnements zum privaten Gebrauch sowie die überobligatorischen Kinderbetreuungszulagen.

In den anderen langfristig fälligen Leistungen sind die fällig gewordenen Treueprämien (Dienstaltersgeschenke) enthalten. Nach jeweils fünf Dienstjahren hat ein Arbeitnehmer Anrecht auf eine Treueprämie. Die Arbeitnehmer können sich die als Treueprämie erhaltenen Urlaubstage ganz oder teilweise auszahlen lassen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist im Jahresbericht 2019 der FINMA ausgeführt.

16 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Die FINMA amtet in gewissen Fällen als Konkursverwalterin. Konkursmassenvermögen werden auf den Namen der zu liquidierenden Gesellschaft treuhänderisch angelegt und nicht in der Bilanz der FINMA geführt. Aus der Verwaltung der Konkursmassenvermögen können Risiken erwachsen, für deren Kosten die FINMA haftbar gemacht werden kann.

Es bestehen keine Eventualforderungen.

17 Staatshaftungsgesuche

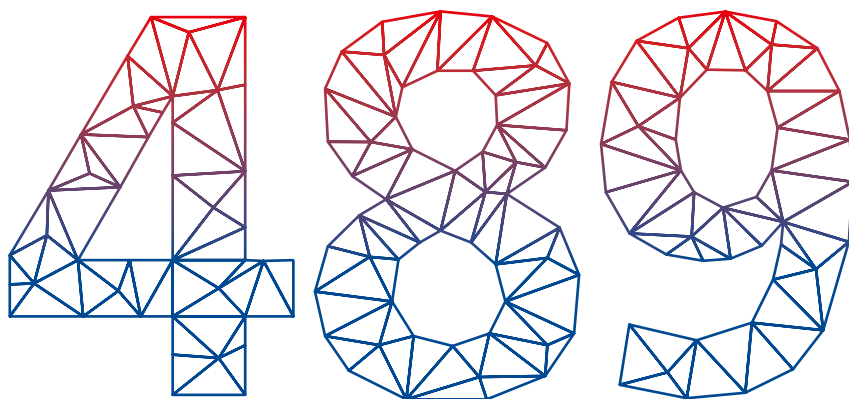
Per 31. Dezember 2019 waren bei der FINMA verschiedene Staatshaftungsverfahren hängig. Gestützt auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) werden keine weiteren Angaben zu diesen Rechtsangelegenheiten veröffentlicht.

18 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2019 wesentlich beeinflussen.

Effizienter Einsatz der Personalressourcen

Der Verwaltungsrat der FINMA legt jährlich ein Stellendach fest. Mit diesem strategischen Steuerungsinstrument zeigt er transparent auf, welche Ressourcen mittelfristig zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Seit 2012 lag das Stellendach bei 481 unbefristeten Vollzeitstellen. Wegen der neu hinzugekommenen Aufgaben in Zusammenhang mit FIDLEG und FINIG ist dieses Stellendach per 1. Januar 2019 auf 517,6 Stellen angehoben worden. Der effektive Stellenetat wird sich nur allmählich dem neuen Stellendach annähern.



Vollzeitstellen

(befristet und unbefristet)



FINMA | JAHRESRECHNUNG 2019

Bericht der Revisionsstelle



Reg. Nr. 1.20135.913.00407.002

Bericht der Revisionsstelle

**an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern und
an den Bundesrat**

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) die Jahresrechnung der FINMA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Erfolgsrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Aufsichtsbehörde zum 31. Dezember 2019 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem FINMAG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz, den International Standards on Auditing (ISA) sowie den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) und den Anforderungen des Berufsstands von der Aufsichtsbehörde unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Übrige Informationen im Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat ist für die übrigen Informationen im Geschäftsbericht verantwortlich. Die übrigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht dargestellten Informationen, mit Ausnahme der Jahresrechnung und unseres dazugehörigen Berichts.

Die übrigen Informationen im Geschäftsbericht sind nicht Gegenstand unseres Prüfungsurteils zur Jahresrechnung und wir machen keine Prüfungsaussage zu diesen Informationen.

Im Rahmen unserer Prüfung der Jahresrechnung ist es unsere Aufgabe, die übrigen Informationen zu lesen und zu beurteilen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder zu unseren Erkenntnissen aus der Prüfung bestehen oder ob die übrigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir auf der Basis unserer Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung der übrigen Informationen vorliegt, haben wir darüber zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang keine Bemerkungen anzubringen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den IFRS und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Aufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz, den PS sowie den ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz, den PS sowie den ISA üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Aufsichtsbehörde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Aufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der FINMA von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 4. März 2020

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Andreas Baumann
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Senem Sahin
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilagen

Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr.

Abkürzungen

Abs. Absatz

Art. Artikel

BVG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

CHF Schweizer Franken

COSO Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission

DUFI direkt unterstellte Finanzintermediäre

ECL Expected Credit Loss (erwarteter Kreditverlust)

EFV Eidgenössische Finanzverwaltung

ERM Enterprise Risk Management

ff. fortfolgende

FHG Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; SR 611.0)

FIDLEG Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (Finanzdienstleistungsgesetz; SR 950.1)

FINFRAG Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz; SR 958.1)

FINIG Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (Finanzinstitutegesetz; SR 954.1)

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FINMAG Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)

FINMA-GebV Verordnung vom 15. Oktober 2008 über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung; SR 956.122)

FKG Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; SR 614.0)

IAS International Accounting Standards

IASB International Accounting Standards Board

ICT Information and Communication Technology

IFRIC International Financial Reporting Interpretations Committee

IFRS International Financial Reporting Standards

IKS internes Kontrollsystem

KAG kollektive Kapitalanlagen

n/a nicht anwendbar

PUBLICA Pensionskasse des Bundes PUBLICA

SIC Standard Interpretations Committee

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

SRO Selbstregulierungsorganisation

TCHF Tausend Schweizer Franken

UEK Übernahmekommission

USA United States of America

UVV ungebundene Versicherungsvermittler

Impressum

Herausgeberin

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
info@finma.ch
www.finma.ch

Fotografie

Remo Ubezio, Bern

Gestaltung und Satz

Stämpfli AG, Bern

Druck

Birkhäuser+GBC AG, Reinach BL

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27 | CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00 | www.finma.ch